Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Fürstl. Mecklenb. Edicta : Worinnen alles Fluchen/ Schweren/ Gotteslästerliche Reden/ alle Abergläubische Curen und Remedia zu gebrauchen/ und alle Hurerey und Unzucht gantz Ernstlich/ und bey ... Straffe verboten/ hingegen daß die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zuhalten/ imgleichen daß der Interims-Ordnung gehorsambst nachgelebet werden solle/ geboten wird/ ; Zu Männigliches Nachricht durch öffentlichen Druck kund gemacht

Güstrow: Spierling, 1694

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0001
DFG

Mk-4064 b.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0002
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0003
DFG

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA,

Worinnen alles Fluchen / Schweren / Gotteslästerliche Reden / alle Abergläubische Curen und Remedia zu gebrauchen / und alle Hurerey und Unzucht gantz Ernstlich / und bey gewisser und wilkührlicher Straffe verboten / hingegen daß die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zuhalten / imgleichen daß der Interims-Ordnung gehorsambst nachgelebet werden solle / geboten wird /

Zu Männigliches Nachricht durch öffentlichen Druck kund gemachet /

Güstrow /

Gedruckt bey Johann Spierling / Ihro Hoch-Fürstl. Mecklenb. Hoff-Buchdrucker.

Anno 1694.

Mk-4064b

Von Gottes Gnaden/ Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und Jeden Unsern Unterthanen/ Geistlichen und Weltlichen Standes/ Unsern Hauptleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren/ und sonst Jedermänniglichen/ so in Unsern Fürstenthumen und Landen wohnen/ oder sich sonsten darin auffhalten/ niemand ausgenommen/ negst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiermit gnädigst zu wissen: Ob Wir wol bey Antretung Unser Landes-Fürstl. Regierung aus Väterlicher Wolmeinung und Vorsorge für Unsere Lande und Leute/ und Unsern gesambten Unterthanen zum besten/ unter andern in Unser am 14. Novemb. Anno 1654. publicirten Constitution und Ordnung bey schwerer Straffe geboten/ das ein jedweder sich nicht allein des Fluchens/ Schwerens und andern GOtteslästerlichen leichtfertigen redens und mißbrauchs

brauchs Göttlichen Nahmens gäntzlich enthalten / sondern auch des Gottesdienstes mit gebührendem Ernst abwarten / und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyertage und Feste / so den gantzen Tag über gefeyret werden / mit pflügen / seen / meen / einführen und andern Feld- und Haußarbeiten / wie auch in den Städten von den Handelsleuten und Handwerckern / mit Handthier- und Handelung keines weges verunheiliget / kein schencken von Wein / Bier und Brandwein / (ohn was zur Nothdurfft in die Häuser abgeholet wird) verstattet / auch kein Korn oder ander dergleichen Getreidig und Sachen / so wenig von Unsern Beambten / als andern Unterthanen / herein gebracht oder ausgeführet werden sollen / der ungezweiffelten Zuversicht / es würde ein jeder Unserer Unterthanen und angehörigen denselben schuldiger massen gelebet / auch von selbsten sich also bezeiget haben / das man daraus / das er ein Christ / und Gottes und seiner heiligen Geboten nicht gar bey ihm vergessen weren / an ihm hätte verspüren mögen : So haben Wir dennoch mit ungnädigstem mißfallen vernehmen müssen / was gestalt solche Unsere so wolgemeinte heilsahme Verordnung von einem und andern / insonderheit aber von denen / welche bey diesen unsichern Kriegszeiten von dem Lande in Unsere Residentz und andere Städte / sicherheit halber / sich mit den ihrigen begeben / so schändlich aus den Augen gesetzet / und dawieder in viele wege gehandelt würde / dadurch denn nicht allein / Unsere Landes-Fürstliche Hoheit und Autorität unleidsahmer weise gröblich violiret und gekräncket / sondern auch die Uberträter solcher Ordnung ihnen selbst Gottes des Allmächtigen reichen milden Segen entziehen / und dagegen ihnen und andern Unsern Unterthanen / ja dem gan-

tzen Lande / Gottes schwere Straffe und allerhand gemeine Landplagen über den Halß führen.

Alldieweil Wir aber solchem Ungehorsam und boßhafften Wesen / auch dero bey Unsern Beambten und Gerichtsbedienten / auch anderer mittelbahren Obrigkeit hierunter verspürten Nachlässigkeit / keines weges zu zusehen gemeinet / sondern das gottlose Fluchen und die Entheiligung des Sabbaths bey jedermännigglichen abgeschaffet / und schuldigen gehorsam von einem jeden wissen und haben wollen;

So befehlen Wir hiemit nochmahls allen und jeden / wie obstehet / vom Höchsten biß zum Niedrigsten / das ein jeder vor sich und an seinem Orte sich alles Fluchens / Schwerens und Gotteslästerung bey 20. Rthl. Straffe / so offt er dawieder sündiget / oder da er dieselbe zu erlegen nicht im vermügen hätte / jedesmahl bey vier Tägiger Gefängnis enthalten / auch an den Sonn- und andern hohen Feyer- und Festtagen / da dann die Thoren verschlossen und niemand aus gelassen werden soll / sich keiner Handthier- und Handlung / Feld- und Haußarbeit / wie die Nahmen haben / anmassen / noch einig Korn / Getreyde oder Holtz / so wol bey Unser Fürstl. Residentz / als andern Städten und Dörffern / ein- oder außfahren / sich auch in keinen Schencken und Krügen / beym Wein- Bier- und Brändweinsauffen finden lassen / weniger solche Sauffgelage selbst halten und anstellen solle / alles bey Vermeidung 50. Rthl. Straffe oder acht Tägiger Gefängniß / so offt er darüber betroffen wird. Vnd soll dabeneben und über das / noch alles Getränckе dabey diese Sauffgelage angestellet seyn möchten / der Obrigkeit desselben Orts verfallen seyn.

Da auch unsere Beambten / Gerichtsherrn / Bürgermeister und Räthe der Städte / Verwaltere / Voigte /

te / ja auch die geringste und unterste Ambts- oder Gerichtsdiener in den Dörffern (als welche die erste Hand an die Execution Unserer Mandaten und Ordnungen schlagen müssen / auch ein jedweder an seinem Ort auff die Ubertreter alle Stunden billig sehen und ihm also nichtes verborgen seyn muß /) hierunter sich nachlässig bezeigen / oder durch die Finger sehen würden / auff den Fall wollen Wir wieder dieselbe mit noch schwererer Geldstraffe / nemblich hundert Reichsthl. unnachlässig verfahren / und Unser ungnädiges mißfallen dergestalt erweisen / das andere eine Warnung darab nehmen mögen.

Das meinen Wir ernstlich / und haben es zu mehrer Verwarnung nochmals männiglichen zur nachricht offentlich verkündigen / und durch den Druck Publiciren zu lassen nöhtig ermessen / ein jeder hat sich gehorsamlich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum in unser Residentz Güstrow am 18. Januarij Anno 1660.

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und Jeden Unsern Untertahnen/Geistlichen und Weltlichen Standes/Unsern Hauptleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonst Jedermänniglichen/ so in Unsern Fürstenthumen und Landen wohnen/oder sich sonsten darin auffhalten/niemand ausgenommen/ negst zu Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit gnädigst zu wissen; Ob Wir wol bey Antretung Unser Landes-Fürstl. Regierung/ aus Väterlicher Wolmeinung und Vorsorge für Unsere Lande und Leute / und Unsern gesampten Untertahnen zum besten / unter andern in Unser am 14 Novembris Anno 1654. Publicirten, und nachgehends sub dato den 18. Jan. 1660. renovirten, Constitution und Ordnung bey schwerer Straffe geboten / daß ein jedweder sich nicht allein des Fluchens / Schwerens / und andern Gottes / lästerlichen leichtfertigen Redens / und Mißbrauchs Göttlichen Nahmens gäntzlich enthalten / sondern auch des Gottes-Dienstes mit gebührendem Ernste abwarten / und von niemanden die Sonn- und andern hohen Feyrtage und Feste / so den gantzen Tag über gefeyret werden / mit allerhand Arbeit/ Handthier- und handelung keines weges verunheiliget/ kein Schencken von Wein/ Bier und Brantwein / so wol auff den Stadt- als Unsern Privilegirten Wein-Schencken (ohne was zur Nohturfft in die Häuser abgeholet wird) verstattet werden solte; Imgleichen fürs ander ein Edict sub dato

den

den 27. Martij 1660. worin alle abergläubische/unchristliche/gottlose und verbotene Mittel und Curen, ernstlich und bey hoher wilkührlicher Straffe inhibiret worden/und ferner drittens durch ein Edict sub dato den 7. Aprilis 1662. alle Hurerey/Leichtfertigkeit und Unzucht gäntzlich verboten/ und viertens durch eine Interims-Verordnung/ wie es mit der Policei in Unserm Fürstenthum und Landen/biß zu einer beständigen Policei Ordnung/ gehalten werden solte/männiglichen Unsern Ernsten Willen und Meinung kund gethan/solches noch im vorigen Jahre durch geschehene Publication wiederholet/ und dem nach wohl verhoffet/ Es würde ein jeder Unserer Unterthanen und Angehörigen/ solchen Unsern Edicts und Verordnungen schuldiger massen gelebet/ auch von selbsten sich also bezeiget haben/daß man daraus/daß er ein Christ/und Gottes und seiner heiligen Gebote nicht gar bey ihm vergessen wären/ an ihm hätte verspüren mögen: So haben Wir dennoch mit Ungnädigstem Mißgefallen vernehmen müssen/ was gestalt solche Unsere so wolgemeinte heilsahme Verordnungen von einem und andern/und sonderlich durch Unfleiß der Richter und Stad-Voigte in den Städten/ so liederlich aus den Augen gesetzet/und dawieder in viele wege gehandelt werde/ dadurch dann nicht allein Unsere Landes Fürstliche Hoheit gröblich violiret und gekräncket/ sondern auch die Ubertreter solcher Ordnung ihnen selbst Gottes Straffe und allerhand gemeine Landplagen über den Hals gebracht. Alldieweil Wir aber solchem Ungehorsam und boßhafften Wesen/ und dero bey Unsern Beampten und Gerichts-Bedienten/ auch anderer Mittelbahren Obrigkeit hierunter verspürten Nachläßigkeit keines weges zuzusehen gemeinet/ sondern daß das gottlose Fluchen

und

und die Entheiligung des Sabbaths bey jedermännglichen abgeschaffet / die abergläubische Curen und Remedia eingestellet / der Interims-Policei-Ordnung in allen puncten nachgelebet / und die Hurerey und schändliche Unzucht vermieden werde / schuldigen Gehorsahm von einem jeden wissen und haben wollen;

So befehlen Wir hiemit nochmahls allen und jeden wie obstehet / Ernstlich / daß ein jeder vor sich und an seinem Orthe sich alles Fluchens / Schwerens und Gotteslästerung bey 30. Rthl. so offt er dawieder sündiget / oder da er dieselbe zu erlegen nicht im Vermögen hätte / bey Straffe der Gefängnis enthalten / auch an den Sonn- und andern hohen Feyer- und Fest Tagen / sich keiner Handthier- und Handelung / Feld- und Hauß Arbeit / wie die Nahmen haben / anmassen / noch einig Korn / Getreyde oder Holtz / so wol bey Unser Fürstl. Residentz, als andern Städten und Dörffern / ein oder außfahren / sich auch in keinen Schencken und Krügen beym Wein / Bier / und Brantwein-sauffen / und sonderlich allhie in Unser Residentz, so wenig auff der Stadt als Unsern Privilegirten Wein-Schencken / und andern Brandtwein Häusern / weder vor / zwischen / und nach den Predigten / finden und sehen lassen / wiedrigen falls mit einer gewissen Geld- und zwar nach Beschaffenheit der Personen / 30. 20. und 10. Rthl. Straffe / auch an dero statt mit Gefängniß / so offt einer oder ander darüber betroffen wird / beleget werden solle / zu welchem Ende denn die Richter und Stadt-Voigte in den Städten / durch die Gerichts-Diener / die Wein- Brandtwein und Bier-Schencken ohn Unterscheid visitiren lassen / und daferne ein oder andere Person in solchen Gelagen beym trincken angetroffen würde / so wol den Wirth / als die Person in gebürende Straffe ziehen sollen.

Fürs

Fürs ander wiederholen Wir hiemit Unser Edict, so Wir wegen der abergläubischen Curen und superstitiosen Dinge hiebevor publiciren lassen/und befehlen allen und jeden Unsern Unterthanen / wes Standes und Würden die seyn/ernstlich und gnädigst bey hoher wilkürlicher Straffe/daß hinführo sich keiner unterstehe einigerley weise abergläubische / unchristliche / gottlose und verbotene Mittel zugebrauchen / es sey in Kranckheiten oder andern Fällen / wie die Nahmen haben / oder auch unter was Schein und prætext dieselbe etwa ins gemein vertuschet und bemäntelt werden mögen / und sollen nicht allein die jenige/so mit solchen Abergläubischen Dingen selbst umbgehen/und dieselbe practiciren, sondern auch die jenige/ so da wissen / daß von andern dergleichen Abergläubische Dinge gebrauchet werden/ und der Mittelbahren Obrigkeit selbigen Orts nicht anzeigen / zu harter Straffe gezogen werden.

Da auch Unsere Beambte/Hohe und Niedere / in Städten und auff dem Lande / hierin nachlässig seyn/ und durch die Finger sehen würden/auff den Fall wollen Wir gleichfalls ihren Ungehorsahm und Nachlässigkeit mit gebührender Straffe zu belegen nicht unterlassen; Gestaldt dann auch unsere Superintendenten die Pastores in Städten / und auff dem Lande / mit allen Fleiß dahin haltenwerden / daß sie auß Gottes Wort die Leute fleissig nnd sorgfältig unterrichten/und wie gröblich sie sich hierin wieder den Allerhöchsten GOTT versündigen / grund-und deutlich unterweisen mögen: Uber welchen allen Wir dann scharff und ernstlich halten wollen / damit dermahlen eins / alle Superstitiones nnd abergläubische Meinungen / aus Einfältigen Hertzen gantz außgerottet / und hingegen die reine / wahre Gottesfurcht ihnen eingepflantzet werde / der guten Hoffnung lebend/es werde der gerechte Gott

sich Unser erbarmen / die vor Augen schwebende harte Bestraffungen und Plagen von Unserm Lande wenden und mit allerley Geist- und Leiblichen Segen hinwieder überschütten.

Als auch drittens die Erfahrung bezeuget / daß das Laster der Hurerey und Unzucht eine zeithero sehr überhand genommen / dadurch die Landstraffen auch von Zeiten zu Zeiten leider! sich vermehren / so haben Wir auch deßfals Unser voriges Edictum wiederholen wollen / und gebieten demnach hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes Eingesessenen / wes Standes und Wesens die auch seyn / hiemit gantz ernstlich / daß sich ein jeder aller Hurerey / Leichtfertigkeit und Unzucht gäntzlich eussern und enthalten solle; Mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung / daß der jenige / so dawieder handeln / und sich versündigen wird / ins künfftige ohne eintzige Begnadung entweder mit Stellung an den Prangen / oder nach Stand und Würden der Personen / mit harter Geld-Straffe / nach Unser Ermessigung / solle beleget und abgestraffet werden.

Wie Wir dann schließlich auch vorerwehnter Unser Interims-Ordnung / nach aller Müglichkeit / in allen Gerichten / und sonsten nachgelebet / und dieselbe von männiglichen in gebührende Obacht gezogen haben wollen.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen / als haben Wir diese Unsere anderweit Renovirte Verordnung und ernste Verwarnung / männiglichen zur Nachricht öffentlich verkündigen / und durch den Druck Publiciren lassen wollen / Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum in Unser Residentz Güstrow / den 19. Julij Anno 1682.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEmnach es die Erfahrung giebt/ daß Leider! das Gottlose Fluchen und Vermaledeyen bey hohen und niedrigen Personen/ Adel und unadel sehr gemein ist/ indem nicht allein einer aus Zorn und Eifer dem andern den bösen Feind/ daß der Ihn holen möge/anwünschet/ sondern aus unbedachsamkeit/ umb ein ding zu bekräfftigen/ offt auff sich selbst einen solchen bösen Wunsch thut/ und mit diesen Worten/ der und der hole mich/ wo dieß nicht wahr oder unwahr ist/ oder wo ich dieses oder jehnes nicht thun oder lassen will/ wodurch man den bösen Feind auff GOttes zulassung anlaß/ uhrsach und macht giebt/ ja fenster und thore öffnet/ seine Grausamkeit desto eher und mehr gegen die Menschen zuverüben/ welches aber ein hochstraffbahres schweres Verbrechen ist/ so verschiedene fast nicht zu nennende grosse und erschreckliche sünden in und mit sich führet/ daher von einer Christlichen Obrigkeit nicht kan noch soll geduldet werden.

Derowegen befehlen und Verordnen Wir hiemit/ daß solche flucher und schwerer/ wann Sie dessen über wiesen werden/ oder die Taht an sich manifest ist/ nicht nur mit einer ansehnlichen geldbusse/ so ad pias Causas zu verwenden/ sondern nach Befindung und Beschaffenheit der umbständen und der Personen(wobey aber keine Conniventz stat finden/noch aus solcher Uhrsache eine geringere straffe zu erwehlen/sondern die straffe dem delicto Conform einzurichten)mit Gefängnüß bey wasser und Brodt/ fustigation, und anderer

härtern Leibesstraffe ohnnachlässig beleget werden / ein jeder auch der von einen andern solchen fluch und schwur höret / es der Obrigkeit / bey Vermeidung Unser schweren ungnade und willkührlichen straffe so fort anzuzeigen und zu hinterbringen schuldig sein soll. Wie Wir dann Unsern Hoch- und nieder-Gerichten / auch allen / so Jurisdiction zu exerciren haben / hiemit ernstlich befehlen / auff der gleichen Mißthäter und delinquenten gute acht zuhaben / und exofficio auch wieder dieselbe fleissig zu inquiriren, damit dem übel in Unserm Lande gewehret / und daß Reich der Finsternüß nicht auffgebauet / sondern vielmehr mit der hülffe deß höchsten verstöret werden möge. Daß meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder darnach gehorsamblich zu richten. Uhrkundlich unter Unsern fürgedruckten Insiegel / Datum Güstrow / den 19. Octobris, Anno 1683.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

Wie es wegen des in Lande sich befindenden Rauberischen Gesindeleins zu halten

Anno 1694.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0017
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Hauptleuten Küchenmeistern auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/Richtern und Rähten in den Städten/negst Vermeidung Unsers gnädigen Grusses hiemit gnädig zuwissen/ was massen Uns unterthänigst geklaget und für gebracht worden das sich ein und ander Rauberisch Gesindlein in Unsern Landen finden lassen/und allerhand muthwillen/ gewalt und Rauberey auff offentlicher Strassen zu Rauben sich unterstehen sollen/ und Wir dann tragenden Landes-Fürstl. Ambtshalben dahin billig sehen/Und solche p'ackereyen und raubereyen mit ernst gesteuret und gewehret/ und ein jeder der in Friede und Ruhe seinen weg sicher gehen und reisen könne und möge/ und demnach zu dessen abkehrung Unsere Einspenniger in ein jedes Ambt verordnet; Diesemnach befehlen Wir gedachten Unsern Beambten Lehnleuten und Bürgermeistern und Räthen in den Städten hiemit gnädigst und ernstlich das Sie sich in gute bereitschafft setzen und halten/und sonderlich Unsere Haubtleute jedes Ohrts auff alles gute acht haben und schlagen/ fleissige erkundigung einziehen/und da Sie etwas vernehmen oder sich ereugen und begeben solte/ alsdann mit denen bey sich habenden Reutern und Einspennigern/oder auch/ da es die noth und umbstände erfordern würden/mit Zuziehung Unser Lehnleute und Bürger aus den Städten jedes Ohrtes diesem Wercke für kommen/ und darob sehen sollen daß niemand der Unserigen von

sol-

solchen leuten vergewaltiget / sondern ein jeglicher bey dem Seinigen geruhiglich geschützet / und diese Thäter zu gebührender Straffe gezogen werden.

Daran erstattet Ihr unsern gnädigen und ernsten Willen und Meinung und Wir sind Euch mit gnaden gewogen. Datum Güstrow den 5. Decembris 1656.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

THun Männiglichen kund und zu wissen / Nachdem durch Gottes gnade im Heiligen Römischen Reiche der allgemeine Friede restauriret und biß dato erhalten / Sich aber befunden / und es die erfahrung bezeuget / das annoch viele Vorgewaltigungen / Rauberey / Mord / Dieberey / und dergleichen straffbahre Unthaten nach der Hand vorgehen / welche mehrentheils ungestraffet daher bleiben / weil die Thäter sich so fort mit der Flucht salviren, und zu deren nachjagt keine zureichende anstallt biß dato sich findet; Alß seyn Wir selbigen so viel müglich / zu steuren und zu wehren tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts halber / gemüssiget worden / gegenwertiges Edicte in Unserm Hertzogthumb und Landen publiciren zu lassen.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Beambten Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern / und Rähten in Städten und auff dem Lande / auch ins gemein allen und jeden Unsern Unterthanen / hiemit gantz ernstlich und wollen / das wann ein Mord / Raub / Uberfall / tödtliche Verwundung / oder dergleichen solte gehöret / oder davon vernommen werden / alsofort ein gewisses Zeichen / alß anziehung der Glocken / an dem Ohrt / wo eine solche That geschehen / oder das Gerücht einer solchen That zu erst erschollen / gegeben werden / und darauff in allen Städten und Dörffern / die das anschlagen der Glocken hören / ein gleichmessiges geschehen / und so bald solches gehöret / alle Leute in Städten und auff den Dörffern auff / und in bereitschafft sein / und sich deß

Flüch.

Flüchtigen und der Gewalthäter bemächtigen sollen/ Zu welchem ende alle Dörffer/ insonderheit die/ so auff der Landstrassen liegen/ mit Schlagbäumen aller Orthen versehen/ und daß man nicht umbwegkommen kan/ verhütet und deßwegen mit Graben verhauwen/ und verknicken der umbweg abgeschnitten werden soll.

Wo aber frembde Kriegs-oder andere zusammen rottirte Völcker verhanden/ sollen die Leute durch anzündung eines Feurs (zu welchem ende dann bey allen Städten/ Dörffern/ und Höffen/ auff einem Hügel allezeit ein Hauffen dürre Holtz bereit liegen soll) advertiret und gewarschauet werden; Und haben Wir zu desto desto mehrer behaubtung deß Landfriedens und beforderung der Nachjagten diese verfügung gethan/ daß an 4. Orthern deß Landes/ an jeglichen 10. Einspenniger liegen/ selbige allen Vergewaltigungen wehren/ den Ubelthätern nachjagen/ und dieselbe zu gebührender Hafft bringen sollen/ gestalt auch wegen fernerer Nachjagt ausserhalb Landes/ mit denen angrentzenden Chur-und Fürstl. Häusern Marck Brandenburg/ und Pommern gewisse Verträge auffgerichtet sein/ Dieses wollen wir also steiff/ fest/ und unverbrüchlich gehalten haben/ und hat sich ein jeder darnach gehorsambst zurichten/ Uhrkundlich haben Wirs unter Unserm Fürstlichen Insiegel/ zu männigliches nachricht publiciren lassen/ Datum in Unser Residentz Güstrow am 2. Septembris Anno 1663.

Fürstl. Mecklenb.

Feur Ordn.

Wornach sich jedermänniglich in der Residentz Stadt Güstrow zu richten hat.

Anno 1694.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0022
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. ett. etc.

THun hiemit kund / Demnach Wir befunden / auch Bürgermeister und Rath Unser Residentz Stadt Güstrow in Unterthänigkeit erinnert / welcher gestalt die Erfahrung bezeuge / und am Tage sey / wie vielfältig durch Verwahrlosung des Unachtsahmen Gesindes / unfleisiges auffsehen des Haußvaters selbst / und in sonderheit der Schmiede / und das deren Esen nicht wol verwahret / und an sichere Orther geleget gewesen / grosse Feuersbrunsten im Lande entstanden / und dadurch viel Städte / Flecken und Dörffer auffgangen / und ins gäntzliche Verderb und Untergang gesetzet / und bey gedachter Unser Residentz Stadt auch einige Feursbrunsten veräuget gewesen / wann der liebe GOtt aus sonderbahrer gnade solches nicht verhütet und gnädigst abwendet hette / dabeneben die Fürstväterliche Sorgfalt unserer GOttseligen Vorfahren / welche bey ihrer außgefertigten Polycey für dero gesambte getrewe Unterthanen und Einwohner des gantzen Landes / eine Feur-Ordnung abfassen und publiciren lassen / uns zu gemüht geführet; Als haben Wir dieselbe vor die Hand nehmen / revidiren, und nach derselben mit einiger Veränder- und Besserung nachfolgende Feurordnung wegen dieser Unser Stadt / und dieses Orhtes Gelegenheit nach / auffsetzen lassen wollen / damit vermittelst Göttlicher Gnade / so viel zu geschehen möglich / solch Unglück / so durch GOttes Verhengnis ein Feur / durch böse Leute / oder sonsten durch Verwahrlosung und Unachtsahmkeit auffgehen solte / gesteuret werden könne.

Und damit durch GOttes gnädige Hülffe demjenigen / was zur schädlichen Feuersbrunst Ursach geben möchte / abgeholffen / und besorglichem schaden vorgekommen werde / So Ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich / vermöge allgemeiner publicirten Feurordnung / allhie in dieser Stadt.

I.

DAs die Feurstette jedes Jahr 2. mahl / als 4. Wochen nach Fastnacht durch die zur Feurordnung Deputirte Rahtsverwandte / Viertelsmänner und Bürger / und die Woche für der Güstrowischen Kirchmesse auff Marien Geburht / durch 4. Rathsherrn / Viertelsmänner und Bürger / wie solches von alters her bey dieser Stadt gebräuchlich gewesen / besichtiget werden / und dieselbe in allen und jeglichen Häusern die Feurstette / so viel in einem jeglichen Hauß befindlich / mit fleiß besichtigen / und so eine Feurstette gebrechenhafftig der enge halber / oder sonsten also beschaffen / das nicht sicher Feuer zuhalten / und derohalben Gefehrligkeit zu besorgen / oder auch befunden würde / das in einem Hause so viel MietsLeute eingenommen / welche wegen des engen Raums und der geringen Feurstette / ohne besorgende Feursgefahr oder sonsten nicht wol darin wohneu könten / dem Haußwirhte eine gewisse Zeit ansetzen sollen / binnen derselben bey straffe 2. Gülden / auch eines mehren nach Befindung solche Feurmauren und Feurstette zu bessern / und das übrige Mietsvolck außzuschaffen / welches die Visitatores in eine Verzeichnis zubringen / und dem Rath zu übergeben / und da solche Verbesserung nicht erfolget / dem Raht zuberichten haben / damit die Straffe von den Ungehorsahmen abgefodert / und die schädliche und gefährliche

liche Feurstette in Besserung und Richtigkeit unfehlbahr gebracht werden.

Bey solcher Besichtigung der Feurstette / sollen die verodnete Rathsherren und Virtelsmänner nebst ihren zu geordneten Bürgern zugleich auch die Emmer und Sprützen / ob Sie verhanden und in guten stande sein / besichtigen / und da einiger Mangel daran befunden wird / sollen sie demselben inner 14. tagen solche Emmer und Sprützen zuverschaffen / oder die daran befindliche Mängel bey gewisser Straffe als ein und mehr Gülden zu ändern aufferlegen / und da er nicht pariren solte / es dem Raht anzeigen / damit die Straffe abgefodert / und der schuldige zum schuldigen Gehorsahm angewiesen werde.

II.

Sollen hinfürder die Häuser / Städte und andere Gebäude nicht anders / dann mit Ziegel oder guten Leimdächern / und nicht mit schlechten Stroh oder Rehte gedecket / und so viel müglich / mit Brandgiebeln verwahret werden / und da Schachtdach auff Häusern und Ställen befunden / oder die Giebel verzeunet / und mit Stroh oder strauchwerck behenget / sol solches bey der Visitation alsofort herunter gerissen und der Einwohner in 10. Gülden Straffe condemniret werden; Ebenermassen sollen auch alle Zeune weggerissen / und der Eigenthümer oder Haußwirth mit 5. Gülden gestraffet werden.

III.

Sollen keine Scheuren in der Stadt geduldet und auffgebauet / sondern dieselbe ausserhalb der Stadt an einen ungefährlichen Orthe gesetzet und auffgerichtet werden.

IV.

Sollen auch die Backofen / so an sorglich und gefehrlichen Ohrten und in den engen Häusern stehen / gantz und gar abgestellet und hinweg gethan werden / wie den auch in denselben kein Flachs und Henff gedorret werden soll.

V.

Sollen alle die jenige / so täglich mehr dann andere mit Feur umbgehen / als Becker / Schmiede / Brantweinbrenner und alle andere ihr Feur-Esen / Ofen / und ins gemein alle Bürgere ihre Schorstein und Feurstätten woll verwahren und also bessern / daß sie Feurshalber nicht sorglich sein mögen / und dieselben mit Steinen auffgemauret und gemacht werden / und da es in der Besichtigung anders befunden wird / so soll ihnen solches inner gewissen Zeit zu endern und mit Steinen zumachen bey Straffe aufferleget werden / imgleichen sollen obgedachte Leute hinführo ihre Häuser mit Steindach behängen und durchaus ihnen kein Strohdach vergönnet werden; Es sol auch ein jeglicher Haußwirth seine Feurmauren oder Schorsteine des Jahrs zum wenigsten lassen 2. mahl kehren / und da ein Schorstein brennen würde / so soll der Haußwirth oder besitzer in 4. Reichsthl. Straffe dem Rahte verfallen seyn / auch nach gestalt der Umbstände härter angesehen werden.

Allen Maurern und Zimmerleuten sol hiemit krafft dieses aufferleget und bey wilkürlicher Straffe geboten seyn / keine gefährliche oder auch enge Feurstätte / die nicht ein Meusch durch aus besteigen / oder sich darin kehren kan / zu bauen / da es gleich der Bauherr begehren würde / sondern sollen vielmehr den Haußvater davon abrathen und mahnen / und da er nicht folgen wol-

wolte / dem Raht anmelden / damit es in Besichtigung genommen / ob und wie füglich eine Feuerstätte dahin zubringen / sonderlich aber sol den Maurern hiemit gäntzlich verbotten seyn in den Offen / Feurmauren und Schorsteinen / hültzern Balcken allein mit einem Stein zuverblenden / wie sie dann auch keine Brandweinsblasen / Braupfannen / Waschkessel an gefärliche Orther / oder höltzerne außgeflochtene Mauren oder Balcken setzen / und das Holtz bloß mit einem Stein verblenden sollen / denn die Erfahrung es bezeuget / was durch solch Verblendung für schädliche Feur entstanden / und da ein Meister da Wieder handeln wird / so sol ihm auff ein Virtel Jahr das Handwerck zu treiben geleget / und der Gesell mit 4. Wöchiger Gefängnis gestraffet werden.

VI.

Böttticher / Tischer und der gleichen Handwercker / so mit Spönen ümbgehen / sollen ihr Feur und Licht wol in acht nehmen / mit Lichten an die Orther / da sie die Spöne liegen haben zuleuchten sich enthalten / auch Winterszeit gehen Abendt / wen sie beym Licht arbeiten / ehe denn sie Licht anzünden / die des Tages über gemachte Spöne aus der Werckstatt an einen gewahrsahmen sichern Orth verschaffen; Es sollen auch die Tischer und Zimmerleute in der Werckstatt oder an den Orthen wo sie Spöne liegen haben / sich des Leimens / dieweil sie in Ermanglung der Sonnen / Feur dazu gebrauchen pflegen / bey Vermeidung ernster Straffe enthalten / und solches an denen Orthen verrichten / an welchen Feur halben keine Gefahr zubesorgen.

VII.

Sol kein Einwohner dieser Stadt dem Gesinde / Gästen oder jemande im Hause gestatten mit brennen-

den

den Lichten ohne Laterne / oder auch mit Kien Spönen auff dem Bodem oder Ställen und andern sorglichen Orthen umb zugehen / auch solches für sich selbst nicht thun / auch gute acht auff die Ofen-Thürlein haben / daß dieselbe alle Nacht beschlossen oder mit Steinen zugesetzet werden.

VIII.

So sollen auch zum Achten die öffentliche Wirthe und Gastgeber / so wol männiglichen / so in den Jahrmarckten frembde Leute zu beherbergen pflegen / auff jhre Gäste fleissig achtung geben / unbekante und verdächtige Leute nicht beherbergen / und dabey einem einiger verdacht befunden oder zuvermuthen / solches dem Regirenden Bürgermeister alsobald anzeigen ; Sie sollen auch schuldig sein in ihren Häusern und Höfen gute Wacht durch Jhr Gesinde / oder durch einen absonderlich dazu bestelten Wächter / die gantze Nacht über achtung auff die Lichte / Feurstette und andere Logiamenter, darinne man Licht gebrauchet / halten zulassen / Jmgleichen auch so sollen die Haußwirthe des wehrenden Marckts über ein und ander Tonnen voll Wasser auff ihren Haußbodem und vor dem Thüren stehen haben und halten.

IX.

Es sol auch zum Neunden niemand / wer der auch sey / zuforderst die Brauer / Becker / der Bader / und die / welche mit vielen Feur ümbgehen / Asche auff den Bodem schütten / weil dadurch offtmahls unversehene und schädliche Feursbrunst entstanden.

X.

Die Seiler und Reiffschläger sollen sich mit übrigem Henff / Pech und Teer nicht belegen / und daß jenige / so sie zu ihrem Handwerck zu täglicher Arbeit

des-

desselben nicht entrahten können/in dergleichen Verwahrung nehmen/ daß man mit Licht oder Feur nicht dazu komme/ auch keinen Henff oder Pech auff die Boden oder nahe an den Schorstein legen.

XI.

Die Schlächter sollen bey der Nacht kein Talch schmeltzen/ imgleichen sollen auch sie/ die Hacken und alle die jenigen/ so auff den Kauff/ oder für ihre Haußhaltung Lichte ziehen/ es bey Tage und nicht bey der Nacht verrichten/und die Lichte ziehen/ bey wilkürlicher Straffe/ welcher dawieder handeln wird.

XII.

Unaußgedroschen Korn/ oder Getreidig/ sol keiner in die Stadt bey sich legen und haben/ viel weniger gedorretes und unaußgebracktes Flachs bey Fudern oder Trachten in der Stadt außbracken lassen/ bey verlust gedachtes Flachses und wilkührlicher Straffe; So sol auch kein Stroh oder Futter in die Häuser auff dem Bodem geleget/ sondern was davon einzuführen nötig/ in von der Feurstätte abgelegene Ställe geleget/ nnd auch dessen nicht zu viel in die Stadt gebracht/ sondern nur so viel als einer auff 8. tage auff futtern kan/ herrein geführet werden/ bey wilkührlicher Straffe. XIII.

Niemand sol mit Pulver handlen dasselbe zu verkauffen/ oder in Marckten frembden bey ihm niederzulegen verstatten/ er könne es dann an wolverwarten Ohrtern/ dahin man mit Licht nicht komme/ halten/ Er sol aber gleichwol solches ohne des Rahts oder jedesmahl Regierenden Bürgermeisters Vorwissen und Erlaubniß/ von dem es zuvor im Augenschein genommen werde/ nicht einnehmen/ auch keiner so allhie mit Pulver zuhandeln pfleget/ auff einmahl nicht mehr den

4. Pfund in seiner Behausung / Krahm und Buden zum Verkauff haben / bey Abendtzeiten aber Pulver zuverkauffen / sol gäntzlich verbotten sein / und wer dawieder handelt / der sol negst confiscirung des Pulvers mit würcklicher Straffe bestraffet werden / Und sollen auch die Gewürtzhändler und andere / so öffentliche Laden am Marckt haben / ihre Laden und Buden bey Sommerzeit so lange es tag / und des Winters umb 6. Uhren bey ernstlicher wilkührlicher Straffe verschliessen.

XIV

So ist auch hiebey das Rachetlein werffen wegen der grossen Feuersgefahr / so darauff stehet / bey hoher Poen gäntzlich verboten / und da einer dawieder handeln wird so sol er von der bestelleten Stadtwacht alsofort gefänglich angenommen / in verwahrung gebracht und in Straffe genommen werden.

XV.

So sol auch kein Wirth gestatten / das so wol frembde Leute als Soldaten und Einheimische / so bey ihm Logiren, Toback trincken / und mit den brenenden Tobackpfeiffen in die Höffe / Ställe / Cammern und anderswo / da Stroh / Hede / Flachs / Kohlen und dergleichen liegen und verhanden sein / gehen / und ein Unglück damit anrichten / Da aber jemandt sich des Toback trinckens nicht enthalten könte / soll er ausserhalb Hauses und vor des Haußthür Toback Trincken.

XVI.

Es wird auch befunden / das nicht wenig Gefahr darunter zubefürchten / das die Pechfackeln bey Abend und Nachtszeiten von einem und andern auch in grossem Winde gebrauchet / dieselbe von den Dienern / damit sie desto heller brennen / und vom Winde nicht aus-

aus geleschet werden mögen/an den Häusern abgeklopffet/ Und also ludernde fortgetragen/ von dem Winde offtmahls zimliche grosse brennende und glimmende Funcken durch die Gassen und in die Lufft weit in die höhe geführet werden/derowegen soll man sich dergleichen Leuchtens mit dem Fackeln enthalten/und dagegen Laternen gebrauchen/ wie den der Wacht Befehl geschehen/darauff fleissige Achtung zu geben/ und ihnen diese Ordnung zu erinnern/die so mit Pech und Teer handeln/sollen solches nicht an den Häusern auff der Gassen/wie bißhero geschehen/ liegen lassen/ damit wann einer mit einer Fackel daran schlagen thäte/der Pech oder Teer nicht angezündet und schade darauß entstehen möchte.

XVII.

Würde nun über diese fleißige Fürsichtigkeit/und so ein jeglicher Haußvater für sich selbst in seinem Hause ihm zum besten anzuordnen schüldig/ und pflichtig/durch Unachtsahmkeit oder sonsten/so doch die Göttliche Allmacht in Gnaden abwenden/ und verhüten wolle/ein Feur auskommen/ oder aber es sonsten durch böse Leute möchte angeleget sein/ sol der Wirht/beydem es auß kompt/alsobald ein Geschrey machen/seine benachtbahrten umb Hülffe anruffen/ welche ihm auch getrewlich beystehen sollen/ damit dasselbe ehe es auff kompt und Kräffte gewinnet/geleschet und gedempffet werde/Wo solches aber von dem jenigen/bey welchem es außkompt/zeitlich und ehe denn es beleutet oder bestürmet/nicht beschrien würde(Wie man dann offtmahls/wenn es bey zeiten gemeldet und beschrien wird und man es nicht unterzudrücken und zuvertuschen gedächte/grossen Schadē verhüten könte.) So sol derselbe nach Gelegenheit der Umb-

stände andern zum Exempel und Abscheu / damit sie desto fleissiger auff ihre Haußhaltung und Feur achtung haben und geben / und der Ordnung auff begebenden Fall sich gemäß zuerzeigen / ernstlich gestraffet / nach Gelegenheit von der Stadt sich gäntzlichen zu wenden / aufferleget werden.

XVIII.

Daneben sol auch der Wächter auff dem Thurm / wenn ein Feuer sich ereugen würde / und die Lohe siehet auffgehen / solches mit der Stürmglocken beleuten und bestürmen / damit die Leute rege und wach gemachet / dem Feür zu eilen und Rettung thun.

XIX.

Damit auch / was zum Leschen des Feurs von nöthen / jedesmahl bald an der Hand seyn möge / als wil Bürgermeister und Raht 50. Feur-Emmer auff dem Rathhause in bereitschafft haben / und sol ein jeder Bürger / so in einer gantzen Wacke / Zwey / und die so in einer halben Wacke wohnen / und nicht brauen ein Ledern Emmer / die aber brauen 2. sambt einer Hand-Sprützen zu Hand haben / und damit benebst ihren erwachsenen Söhnen und Dienstknechten erscheinen / und Rettung thun / und die Handwercks Leute ihre Gesellen mit zum leschen zu Hülffe nehmen und gebrauchen.

XX.

Weil auch in Feursnöhten das fürnehmste / das alsobald anfänglich bey dem auffgehenden Feur Maurer und Zimmerleute verhanden / welche nicht allein in den Häusern / darin das Feur auskombt / mit durchschlagen / einreissen und andern Nothwendigkeiten zum Feur reumē / damit man zum leschen desto füglicher kommen kan / und von den Mauren oder Tachen den jenigen / so zum leschen verordnet / nicht schaden zugezogen werde /

werde / sondern auch dieselbigen so wol die dem Feur negst angelegene Häuser besteigen / und fleissig auffsehen / damit die Feursgluth nicht umb sich fresse / und die negst angelegene Häuser auch angreiffe / als sollen alle Maurer und Zimmerleute / so bald das Feur bestürmet wird / mit ihren Bind-Axten / Maurhammern und Steinarten bey dem Feur erscheinen / und alda das ihrige mit allem fleiß thun / und verrichten und getreulich leschen heiffen / und des fals nach geleschtem Brande eine zimliche Ergetzung / worzu ihnen förderſambst verholffen werden soll / zugewarten haben.

XXI.

Demnach auch die Erfahrung bezeuget / das die erfundene grosse Wasserspürtzen bey entstandenem Feur grossen Nutzen schaffen / zuforderst wenn man solche zu rechter Zeit und bald im Anfang anführet / auch Leute dazu verordnet / so damit umbzugehen wissen / Als hat Bürgermeister und Raht derselben Zwey verfertigen lassen / wie denn dieselbe an einem gewissen Orht in Verwahrung gehalten werden / so bald nun der Sturmschlag geschicht / sollen dieselbe zu dem Feur geführet werden / welche dann zu regieren gewisse Personhnen verordnet worden / und sollen auch negst dem die verfertigte Sturmleitern und Haken / so im fertigem stande zu erhalten sein / angeführet werden /

Es werden auch dieser Stadt Bürger und Einwohnere hiemit ermahnet / wie diß gantze Werck zu ihrem eigenen besten angesehen / also sich hin und wieder mit einigen absonderlich zusammen zuthun / und über obberührte des Raths grosse Wasser-Sprützen / auch hernach benandte kleinere / für sich eine und andere / auch dergleichen andere Feur-Instrumenta zu wege zu bringen / damit sie sich deren im Fall der Noth nützlich bedienen können.

XXII.

Wann nun die Leitern / Haken und Wasser-Sprützen also angeführet sein/ soll mit allem fleiß das Wasser in Küffen angeführet werden/ biß das Feuer gedämpffet und niedergeleget/ und sollen die Bürger und Fuhrleute / so Pferde und ihr Vieh haben / die Leitern/ Haken/Wasserkünste und Wasser in Küffen anzuführen schuldig seyn/ welcher Fuhrmann nun das erste Wasser zum Feuer bringet/ der soll den besten/ der ander den negsten/ der dritte den dritten Preiß/ herkommens nach/ haben/ und sich mit zuführen/ so lange biß das Feur gäntzlich geleschet ist/ nebst den andern fleissig erzeigen.

XXIII.

Weil auch mit den grossen Wassersprützen wegen enge der Gassen nicht allemahl zum Feur zukommen/sonderlichen/ wenn solches noch in den innern Gebäuden oder Höffen/ da man dazu nicht fahren kan/ als hat Bürgermeister und Rath gleichfals 2. kleine dero gleichen Wassersprützen verfertigen lassen/ so von 2. Personen können getragen/ und man mit denselben in die Häuser/auch Stuben/ auch auff Erfoderung der Noth auff die Bodem kommen und Rettung thun kan / wozu auch selbe zu regieren gewisse Personen verordnet sein.

XXIV.

Damit an Wasser kein Mangel/so sollen die Soed-Herren mit fleiß achtung darauff haben und geben/ daß die Söde und Brunnen im fertigen stande erhalten/und die Schadhaffte wieder gebessert und zu rechte gemacht werden/ und soll bey einem jeden Brunnen ein grosser Wasser Zuber mit Eisernen Banden auff einer Schleiffe gefast allezeit voll Wasser gehalten werden /

den / so aber ein harter Frost einfiele / so soll daß Wasser außgegossen und die Wasserfässer umbgekehret werden / damit sie nicht außfrieren und im Nohtfall mögen zugebrauchen seyn.

XXV.

Wann auch das Feur bey der Nacht außkeme / und man der Nohtdurfft nach in allen Gassen nicht wol sehen könte / Als sollen aus allen Eckhäusern / auch zum theil mitten in den Strassen mit Stangen Laternen außgehänget werden / wie auch sonst jedermann durch sein Gesinde leuchten lassen / auff das man / wohin man sampt dem Wasser fähret / reitet / gehet und läufft / sehen könne / und niemand schaden nehmen möge.

XXVI.

Es sollen alle die Bürger und Einwohner von Handwercks Leuten und andere dergleichen gemeine Bürger / wie obgedacht / so bald der Glockenschlag geschicht / nebst ihren Kindern / Dienstbotten / Handwercksgesellen und Knechten / und andern Gesinde / so hiezu dienstlich und tüchtig seyn (das unöhtige Gesinde aber außgeschossen) sich mit Axten / Wasser-Emmern / Sprützen und andern Instrumenten / so zum leschen dienlich / gefast machen / und nicht ledig / doch auch nicht mit langen Spiessen und Gaffeln / wielweniger Büchsen zum Feur lauffen / sondern ein jeder fleissig leschen helffen.

XXVII.

Es sol auch ein jeder Haußvater oder Wirht / so bald das Feuer auffgehet / mit seiner Haußfrauen / Kindern und Gesinde die Bestellung thun / das sie Wasser auff die Boden tragen / und auff das Fleug-Feur gute achtung geben lassen.

Damit

XXVIII.

Damit auch niemand oder einige verdächtige Personen sich zum Feur dringen / und die so leschen und arbeitshalber da sind / nicht gehindert werden / so sol niemand zum Feur gelassen / als die jenigen / so zum leschen geschickt seyn / wie denn auch solch dazu unnötiges und müssiges Gesinde / sonderlich das Weibervolck / sollen davon abgetrieben werden / zu dem Ende der Raht die Anstalt verordnen wird / das fort bey angehenden oder kund gemachten Feur durch eine gnugsahme Bürgerwacht alle mahl die näheste Ohrter besetzet / und allein die zum leschen tüchtige Personen durch gelassen / und sollen auch auff solchen Fall unsere Militar-Bediente zu nöhtiger anstalt beordert werden.

XXIX.

Wann nun das auffgegangene Feur bestürmet / und der Thurmwächter befunden / daß Leute gnug auffgemahnet und am leschen seyn / so soll er mit stürmen inne halten / damit wenn ein neu Feur auffginge / durch anderweit Sturm dasselbe könne kundbahr gemacht werden.

XXX.

So sollen auch die Frauen mit ihren Kindern und Mägden in ihren Häusern verbleiben / und die Thüren verwahren / damit niemand frembdes in ihre Häuser schleiche / sie bestehle / oder Feur einlege / und mehr Unglück dadurch angerichtet werde.

XXXI.

Es sollen auch die Bürgermeister und Rahts Verwandten die ersten bey dem Feur seyn / das Volck zur arbeit anhalten / auch Verordnung machen und thun / damit keiner müssig stehe / oder einer sonsten dem andern am leschen verhindere / und so es die Noht-

durfft

durfft erfodert / eher aber nicht / die anstossende 2. oder mehr Häuser / so der Gefahr am nechsten / von stund an nieder reissen und brechen lassen / welche hernach auff gemeiner Stadt Unkosten wiederumb auffgebauet werden sollen.

XXXII.

Jmgleichen so sollen auch Zwene Rahtsherrn und 2. Virtels männer mit den Stadt Diener verordnet werden / so auff den Gassen hin und her Reiten / oder gehen / fleißig auffmercken und zusehē / daß andere Feurs Noht / Meuterey und derogleichen Unrichtigkeit verhütet werde / sonderlich auch der jenigen warnehmen / so etwas in solchen Feurs Nöhten den Leuten diebisch entwenden / und dieselbe in gebührliche Straffe der Rechte nehmen / und wenn zwey oder mehr Feur (das GOtt gnädig abwende) zugleich auffgingen / die Leute hin und her wieder zusammen bringen / so viel möglich / das solche geleschet werden / bestellen und versorgen.

XXXIII.

Wann das Feur am Tage außkäme / so sollen die Schlagbäume umb die Stadt Thore zugehalten / und niemand fremdes / ohn Unser / oder Unsers darzu bestelten Bedienten Vorwissen / eingelassen werden.

XXXIV.

Würde auch jemand über den wehren und leschen des Feurs an seinem Leibe und Gesundheit schaden empfangen / dem soll nach Gelegenheit der Persohn und des Schadens / dieser Stadt vermögen nach billigmässige erstattung geschehen.

XXXV.

Wann nun negst GOtt die Feursbrunst gedämpfet / so sollen die Bürger schüldig seyn die Wasserkünste / Sturm-Leitern / Feurhacken wieder auff seinen gebühr-

bührlichen Ort / und in Specie die Lederne Emmer ingesambt auff das Rahthauß gebracht / damit die Emmer so zum Rahthauß gehören / können vorabgenommen / und die übrige den Bürgern / so sie zustehen / wieder zugestellet werden.

XXXVI.

Damit aber diese Feur-Ordnung nicht in abnehmen kommen / und die Wasserleite / und Brunnen / wie auch die Instrumenta / als die Wasserkünste / Sturmleitern / Feurhacken und was sonst in Specie mehr dazu erfodert wird / im fertigen stande erhalten werden / und bleiben mögen / als sol ein jeder Bürger das bißher gewöhnlich jährliche Wasser-Geld / und ausser dem von seiner Wohnung / es sey eine gantze oder halbe Wache / und nachdem seine Nahrung ist alle Jahr 12. Schill. von einer halben Wache so keine sondere Nahrung haben 6. Schill. und von einer Buden 3. Schill. und ein jeder Tagelöhner und Einlieger 1. Schill. denen dazu mit Unserm Vorwissen / von den Raht bestelleten Einnehmern willig hergeben und entrichten.

Weil aber die so auff den Fürstl. Freyheiten und mit in der Rinckmaur wohnen / Imgleichen Unsere sonsten Privilegirte und Dienere / für solchem Unglück nicht gesichert seyn / es auch die Christliche Liebe und Billigkeit ohn das erfodert / Als wollen Wir daß sie zu diesem Werck das ihrige an Wassergelde / und anderer Gebühr / auch mit beytragen / und dagegen / auff den Fall der Rettung / und Zuschubs / gleich andern / zugenieſſen haben.

Gebieten demnach allen und jeden dieser Unser Residentz Stadt Bürgermeister und Raht / Bürgern und Einwohnern / und männiglichen / daß sie sich dieser Unser Feur-Ordnung gehorsahm / und in allen

Punc-

Puncten gemeeß / und daneben trewlich und fleissig erzeigen sollen / Alles bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade / Einsehung der Rechte / und ernstlicher unnachlässiger Straffe.

Und damit sich mit Unwissenheit niemand entschüldigen möge / haben Wir diese Unserer Residentz Stadt Feur Ordnung in offenen Druck geben lassen / und sol zu mehrer Erinnerung dieselbe alle Jahr / wenn die Bürger Sprache / oder Stadt-Statuta in gegenwart der gesampten Bürgerschafft / öffentlich zum ablesen kommen / zugleich mit abgelesen und von neuen Publiciret werden. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl. Insiegel bestärcken lassen. So geschehen in Unser Residentz Güstrow den 15. Januarij Anno 1676.

Des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Gustaff Adolphen/

Hertzogen zu Mecklenburg/etc. etc.

Christliche Verordnung/

Wie es mit den Vierzeitigen Bet- und Fast-Tagen in den Hertzogthumb Mecklenburg soll gehalten werden

Güstrow/
Gedruckt bey Johann Spierling/ Anno 1694.

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

ENtbieten Allen und jeden Unsern Untertahnen/ Geistlichen und Weltlichen/ Unsern gnädigsten Gruß und alles Gutes/ und Fügen Ihnen hiemit zuwissen/ das an staat der halbtägigen Feyr an denen Buß-und Dancktagen/ welche Zeit Unser Minderjährigkeit der Hochgebohrne Fürst/ Herr Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargardt Herr: Unser freundlicher lieber Herr Vetter/ Christmilden Andenckens/ 4. mahl des Jahres/ wegen des Anno 1648. geschlossenen Friedens angeordnet/ nunmehr zuträglicher befunden worden/ rechte Fast-und Bet-Tage zu erweckung wahrer Andacht und steter Bußfertigkeit/ an welchem die noch biß dato im schwang gegangene Sünden hertzlich berewet und abrewet und abgethan/ Gottes Straffe verbeten/ und dessen Seegen zu gedeylichem Auffnehmen dieses Landes erbeten/ auch ein jeder in seinem Stande/ was zu erlangung Göttlicher Gnaden diensam/ gelehret und angewiesen werde/ zu verordnen und außzuschreiben.

Diesem nach haben Wir durch ein offenes Patent alle und jede Unsere Unterthanen/ zu verrichtung solches Gottes Dienstes/ dem Allerhöchsten zu Ehren/ und jhnen selbst zu beforderung ewiges Heyls und zeitlicher Wolfahrt/ hiemit anweisen wollen/ Gnädiges ernstes gebietende/ daß hinführo alle vier Zeiten des Jahres ein solcher Buß-Fast-Bet-und Feyrtag von jedermänniglich Observiret und gehalten werden solle/

an welchem mit hindansetzung aller Feld- und Hauß-arbeit/ auch sonsten aller andern Weltlichen Geschefte/ ein jeder bloß und allein des Gottesdienstes abwarten solle.

Und damit ein gewisser Tag zu besserer beobachtung gesetzet werde/ so soll zu allen Vier Jahr-Zeiten/ als des Frühlins im Monaht Martio, des Sommers im Monat Junio, des Herbsts im Monat September, und des Winters im Monat December, wann im Calender der Quatember, einfält (welches in der Fasten/ nach Pfingsten/ im September und im Advent geschiehet) solche Devotion des Mitwochens verrichtet werden. Wie dann nicht unbillig daß zu jeglicher Zeit man in Specie, an einem bestimbten Tage/ GOtt den HErrn/ durch wahre Rew und Busse/ in offentlicher zusammenkunfft/ umb abwendung aller verdienten Straffe flehentlich anruffe/ und seine Gnad und Seegen zu allem Vornehmen erbitte; Massen dann auch dieses die Christliche Kirche jederzeit von Alters her im gebrauch gehabt.

Diese Feyr- Buß- Bet- und Fasttage sollen nun gleich andern einfallenden Feyern den gantzen Tag gehalten/ und in Specie biß 5. Uhr Abends von jederman gefastet werden; Welches aber eine freywillige/ ungezwungene/ Christliche und Schrifftmässige Fasten sein soll/ nicht etwann aus einigem falschen Wahn/ Superstition und Aberglauben: Sondern allein aus einem recht Christlichen Eyffer und Andacht/ zu dem ende/ damit jederman zu einem im Geist und in der Warheit rechtem Christlichem andächtigen/ imbrünstigem Gebete/ Erkäntnüs seiner Sünde/ wahrer Rew und Busse/ gutem beständigem Vorsatz hinführo sein leben zu bessern/ in anhörung Göttlichen Worts/ und sol-

solches in einem guten Hertzen zu behalten/ und Frucht in Gedult zu ewigem Heyl und Seeligkeit zu bringen/ desto gefaster und geschickter sein/ und hernach auch solchem guten Vorsatz nach/ sein gantzes Leben darnach zu richten/ umb so viel mehr bewogen und bereitet werden möge. Jedoch sein Schwache und Krancke Leute/ Item kleine Kinder und dergleichen Nothfälle bey beobachtung solcher Fasten außgenommen.

Mit verrichtung des GOttesdienstes in den Kirchen wird es folgender gestalt gehalten werden / daß erstlich des Morgens umb 7. Uhren in allen Kirchen dieses Landes/ so woll in den Städten als auff dem Lande der Gottesdienst angehe/ da denn ein Stunde biß 8. Uhren Geistreiche Buß-Psalmen gesungen/ von den Predigern eine Collecte nebst der Epistel/ und auch letzlich das Evangelium gelesen/ und der Christliche Glaube wird gesungen werden: Folgends wird der Prediger die Cantzel besteigen/ und von 8. biß 9. eine bewegliche Buß-Predigt halten/ Worauff nun nachgesetztes Gebet nebenst dem Vater Unser knieend gebetet/ die Betglocke gezogen/ und nach der Predigt ein trostreicher Psalm gesungen/ eine Collecte nochmahln gelesen/ und endlich der Gottesdienst mit dem Seegen sol geschlossen werden.

Mittags umb halb 12. soll eine Betstunde gehalten/ und erstlich 2. Buß-Psalmen gesungen/ dann von dem Priester vor dem Altar ein Biblischer Text laut und deutlich/ folgends das Gebet kniend gelesen/ und schließlich die Litaney (und derselben Beschluß O du GOttes Lamb etc. gleichfalls kniend) gesungen werden.

Nach Mittage soll der GOttesdienst wieder umb 2. angehen/ und eben/ wie am Morgen es damit gehalten werden.

Wel-

Welches alles zu eines jeglichen bessern Nachricht diesem Edict einverleibet ist.

Die Texte / so geprediget werden / sind folgende

1. Am ersten Tage das Evangelium Matth. am 3. vom anfange biß an den 12. vers.
   Die Lection in der Betstunde das 28. Capittel im 5. Buch Mosis.
   An stadt der Epistel / im 5. Buch Mosis 32. vom anfang biß an den 8. vers.
2. Am Andern Tage das Evangelium Luc. am 13. vom anfang biß an den 10. vers.
   Die Lection in der Betstunde das erste Capitel Esaiæ.
   An stadt der Epistel / Ezech. 22. vom 23 vers. biß zu ende.
3. Am Dritten Tage daß Evangelium Luc. 15. vom 11. vers. biß an den 25.
   Die Lection in der Betstunde das 8. uud 9. Capitel Amos.
   Die Epistel Rom. 2. vom anfang biß an den 12. vers.
4. Am Vierten Tage das Evangelium Luc. 7. vom 36. vers. biß ans ende.
   Die Lection in der Betstunde das 12. Capittel an die Hebræer / und das 13. biß an den 22. vers.
   Die Epistel 1. Johan. 1. vom 6. vers. biß ans ende.

Es sollen auch an diesen Buß- und FastTagen gemeine Almosen gesamlet / und dasselbe zu wahren Liebes

Liebes Wercken / in unterhaltung der Gebrechliche Armen / und Pflegung der Nothdürfftigen Krancken angewandt werden/Darumb ein jeglicher ermahnet wird sich hierin seiner Schuldigkeit zu erinnern / sein Hertz gegen seinem Nothleidenden Neben Christen nicht zu zuschliessen / Sondern aus Liebe zu dem grundgütigen GOtt / ein milde Steur williglich zu geben/in betrachtung / daß es ja ein geringes dem allergütigsten Erlöser / der uns so thewer erkaufft hat / in seinen armen Gliedern ein Theil des Zeitlichen hinzugeben.

Schließlich ermahnen Wir alle und jede Unsere Unterthanen / daß nicht nur mit eusserlichem Gottesdienst / sondern im rechten Grund des Hertzens sie sich für GOtt demütigen / die einige vollenkommene Gnugthuhung des Sohns mit Kindlichem vertrawen ergreiffen/ vom Bösen ablassen / ein Christliches GOtt wolgefälliges Leben führen/ und also numehr rechtschaffene Früchte der Busse thun / worauff dann die Göttliche Langmuth so lange gewartet / damit der Barmhertzige GOtt sich wieder zu uns kehren und mit Geist-und Leiblichen Seegen Uberschütten wolle.

Wie nun dieses alles zu Gottes Ehren und Unserer Unterthanen zeitlichen und ewigen Wolfahrt einig und allein aus Landes Fürst: und Väterlicher Vorsorge gemeinet ist/ Also befehlen Wir auch allen und jeden Unsern Unterthanen / diesem obgesetzten allen / bey vermeidung Unser Ungnad und willkührlicher Straffe/gehorsamlich nachzukommen / wie dann Unsere Superintendenten, denen Wir deßhalben absonderlich zugeschrieben) ihren untergebenen Pastoren hierüber / und das dieser Unser Verordnung in allem gebürlich nachgegangen werde / gute und fleissige auffsicht haben / auch Unsere Rähte / Haupt-Ampt-und

Lehnleute / Bürgermeister Richter- und Rähte in den Städten ernstlich hierüber halten / und die Übertreter dieses Unsers Befehls Uns zu gebührender bestraffung anmelden sollen. Ein jeder hat sich hiernach zu richten seine zeitliche und ewige Wolfahrt in acht zu nehmen / und für Ungelegenheit und Schaden zu hüten.

Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben in Unser Residentz Güstrow am 25. Novembris Anno 1661.

Ge

Gebet.

ACh lieber HERR / Du grosser und schrecklicher GOTT der Du hältest Bund und Gnade / denen die dich lieben und deine Gebott halten / und drewest zu straffen hie zeitlich und dort ewiglich / alle die dich hassen und dein Wort hinter sich zurück werffen. Wir haben leider! gesündiget / unrecht gethan / sind gottloß gewesen / und abtrünnig worden. Wir haben deine Hochheilige Mayestät mit ungöttlichen Gedancken / Begierden / Worten und Wercken / welche Dir / O allwissender GOtt / der du ins verborgene siehest / und Hertzen und Nieren prüfest / bekand und wissend sein / vielfältig beleidiget / also daß unser Sünde mehr ist / denn des Sandes am Meer / und damit deinen gerechten Zorn / alles Unheil / den Todt und die ewige Verdamnüß leider! wol verdienet: Und wann Du nach deiner Gerechtigkeit / mit uns armen Sündern hättest verfahren wollen / möchten wir schon von deinem Angesichte verstossen seyn. Du HErr bist gerecht / wir aber müssen uns schämen; Ach HErr wir allesambt / unser Obrigkeit / Priester / Eltisten und das gantze Volck müssen uns schämen / daß wir uns an dir / O liebreicher / grundgütiger Vater so gröblich versündiget haben. Daher trifft uns auch der Fluch und Schwur / den du gedrewet hast / denn wir gehorchten nicht deinen Knechten den Propheten / die du in deinem Nahmen zu uns gesandt. So beten wir auch nicht für dem HErrn unserm GOtt / daß wir uns von den Sünden bekehrten und deine Warheit vernehmen. Darumb bist Du auch wacker gewesen mit allerley Plagen / die du über

uns hast er gehen lassen: Denn du bist gerecht in allen deinen Wercken die du thust: denn wir gehorchten deiner Stimme nicht: Nun HErr / unser GOtt / du hast ja dein Volck dnrch deinen lieben Sohn gantz theur erkaufft / du hast uns aus der Höllischen Dienstbahrkeit durch diesen deinen starcken Arm heraus geführet / und hast dir dadurch einen Nahmen gemacht / so weit die Welt gehet: HErr / HErr / GOTT / barmhertzig und gnädig / gedultig und von grosser Güte und Treuwe / der du vergiebst Missetaht Übertretung und Sünde / und für welchem niemand unschuldig ist: Du hast alles unter die Sünde beschlossen / auff das du dich aller erbarmetest; So siehe doch leutsehliger GOtt / nicht an unsere schwere blutrothe Sünde / sondern unser Elend und deine grosse Barmhertzigkeit: Ach HErr / umb aller deiner Gerechtigkeit willen / wende ab deinen Zorn und Grim von deiner Stadt / die nach deinem Nahmen genennet / und von deinem heiligen Berge. Schawe gnädiglich an dein Heiligthumb das hin und wieder verstöret ist / umb des HErrn willen. Du bist ja GOtt im Himmel und Herscher in allen Königreichen der Heiden / und in deiner Hand ist Krafft und Macht / und ist niemand / der wieder dich stehen möge: In uns ist nicht Krafft gegen den grossen und grausamen Hauffen so vieler sichtbahrbahren und unsichtbahren Feinde / die sich wieder uns setzen: wir wissen auch nicht / was wir thun sollen / sondern unsere Augen sehen nach Dir. Hilff du uns GOtt unser Helffer / umb deines Nahmens Ehre willen / errette uns und vergieb uns unsere Sünde / umb die Bluttrieffende Wunden deines lieben Sohns willen. Laß Dir / O gütigster Vater in Gnaden befohlen sein / deine heilige Gemeine und werthe Christenheit im gantzen

Umb-

Umbkrayß der Erden / sambt allen ihren Gliedern / Hirten und Lehrern in Kirchen und Schulen: Sende trewe Arbeiter in deine Erndte; gib deinen Geist und Krafft zu deinem Worte; Tröste und stärcke alle betrübte und angefochtene. Bringe wiederumb zurecht die Irrende und Verführte / und verleihe Gnade / das wir alle unter deinem lieben Sohn dem eintzigen Ertzhirten und Bischoffen unserer Seelen eine Heerde werden mögen. Erhalte uns O heiliger Vater in deiner Warheit / dein Wort ist die Warheit. Was wir nicht wissen das lehre uns durch deinen wehrten Heiligen Geist / und was wir von dir haben / das bewahre und vermehre in uns. Deiner Göttlichen Vorsorge befehlen wir auch die Römische Käyserliche Mayestet und das gesamte heilige Reich / imgleichen alle Könige Chur- und Fürsten / in sonderheit unsern gnädigsten Landes Fürsten / und Herrn / Ihro Fürstl. Durchl. hochgeliebte Gemählin / und geliebte Fräulein Töchter / und das gantze Fürstliche Hauß und Hertzogthumb Mecklenburg. Hilff lieber Gott / das deines Nahmens Ehre / Gerechtigkeit und Friede zur erbawung und außbreitung deines Reichs allenthalben gesuchet und befordert / hingegen das Reich der Finsternüs kräfftiglich zerstöret werde. Gib O leutsehliger Vater / deinen heiligen Geist und Göttliches gedeyen zu Gottseeliger Kinderzucht. Gesegne die Nahrung zu wasser und Lande. Laß die Früchte der Erden / Vieh / Vögel und Fische wol gedeyen / und hilff / daß wir deine milde Gaben / zu erhaltung dieses dürfftigen Lebens mit herrtzlicher Danckſagung empfahen / und in Christlicher Mässigkeit gebrauchen. Allen Christgläubigen / Jungen und Alten / so in Gefahr / in Gefängnüssen / Kranckheiten / Aengsten / Todtesnöthen schweben / wollest Du

O getrewer GOtt / mit deiner gnädigen Hülffe an allen Orthen erscheinen / und dich aller Menschen erbarmen. Gedencke HErr an den thewren Eyd / den du bey dir selber geschworen / so wahr du ein lebendiger wahrhaffter GOtt bist / wollest Du nicht den Todt des Sterbenden / sondern daß sich der Sünder zu dir bekehre und lebe. Ach HErr bekehre Du uns / so werden wir bekehret / hilff Du uns / so ist uns geholffen. Siehe / wir sind wie verirrete Schaffe / suche deine Knechte und Mägde / damit wir nicht vergessen deiner Gebote; Unerträglich ist dein Zorn / den Du dreweſt den Sündern: Aber deine Barmhertzigkeit ist unmäßlich und unerforschlich. Du hast ja nach deiner Güte verheissen Busse zur Vergebung der Sünden. Darumb beugen wir nun die Knie unsers Hertzens und bitten dich HErr umb Gnade. Habe gedult mit uns / und laß die straffe nicht ewiglich auff uns bleiben. Erfülle uns wiederumb mit deiner Gnade / auff das wir deinen Willen thun und in deinen Geboten unsträfflich wandeln mögen / so wollen wir deinen Nahmen preisen hie in der Gnadenzeit / und dort in ewiger Herrligkeit. Wir liegen allhie für Dir mit unserem Gebet / nicht auff unsere Gerechtigkeit / sondern auff deine grosse Barmhertzigkeit / gegen dem Gnadenthron in seinem hochheiligen theuren Blute. Ach HErr höre / Ach HErr sey gnädig / Ach HErr merck auff / und thue es und verzeuch nicht. Laß Dir doch barmhertziger Vater / zu Hertzen gehen das verlangen und seufftzen der Elenden / und verstosse nicht von deinem Angesicht die dich suchen. Erhöre uns GOtt unsers Heils / und verschmähe nicht unser armes Gebet / umb der vollkommenen Bezahlung und heiligsten Vorbitte JEsu CHristi deines lieben einigen

Sohns /

Sohns / unsers einigen Mitlers / ewigen Hohen Priesters und getreuen Fürsprechers willen / Welcher uns selbst also zu beten gelehret und befohlen hat

Vater Unser / der Du bist etc.

Christliche Psalm und Gesänge / so auff die angeordnete Buß und Fast-Tage vornehmlich zu singen.

Auß tieffer Noth schrey ich zu Dir
O GErre GOtt begnade mich
Erbarm dich mein O HErre GOtt
Wend ab deinen Zorn
Wenn wir in höchsten Nöhten sein
Wo GOtt der HErr nicht bey uns hält
Währ GOtt nicht mit uns diese Zeit
In dich hab ich gehoffet HErr
Ich ruff zu Dir HErr JEsu CHrist
Ach GOtt vom Himmel sieh darein
Du Friede Fürst HErr JEsu CHrist
Mag ich Unglück nicht wiederstahn
Nimb von uns GErr du getrewer GOtt
Eine feste Burg ist unser GOtt
O Lamb GOttes unschuldig
Erhalt uns HErr bey deinem Wort
An Wasserflüssen Babylon
Von allen Menschen abgewandt

Noch andere trostreiche Gesänge / so nach der Predigten und verrichtetem Gebet gesungen werden sollen.

Ach GOtt und HErr
Mitten wir im Leben sein

Allein

Allein zu dir HErr JEsu CHrist mein Hoffnung
Wo soll ich fliehen hin
HErr JEsu CHrist du höchstes Guth
Auff meinen lieben GOtt
Allein nach dir HErr JEsu CHrist/verlanget mich
Hertzlich lieb hab ich dich O HErr
Für Gericht HErr JEsu steh ich hier



Für-

Fürstl. Mecklenb.

Gnädigste Verordnung/

Daß nemblich die Jugend zur Gottesfurcht und Schulen fleissig solle gehalten werden.

Anno 1694.

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geistlich-und Weltlichen Standes / Unsern Hauptleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren/ negst zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiemit guädigst zu wissen; Demnach die tägliche erfahrung leider! mehr dann zu viel an Tag giebet/ das in Unserm Fürstenthumb und Landen/ so wol in den Städten als auff den Dörffern/ an manchem Ohrt nicht allein die zarte Jugend/ sondern auch viel Erwachsene und Alte Leute in jhrem Christenthumb und Fundamenten jhres Glaubens so übel gegründet/ daß sie von GOtt und seinem heil. Worte nichts oder wenig verstehen/ noch weniger jhr Leben und Wandel nach demselben anzustellen wissen oder sich dessen befleissigen/ sondern wie das unvernünfftige Vieh/ gleich sey kein GOtt im Himmel/ sicher in den Tag hinein leben.

Und wir dann befinden/ das solche Unwissenheit und ruchloses Leben mehrentheils daher rühre/ weil die hochnötig und in Unser Kirchen Ordnung anbefohlene Catechismus Lehre und Unterrichtung der Jugend in derselben (darin doch der Grund der wahren Christlichen Religion und unser Seeligkeit beruhet) an vielen Orthen unterlassen/ oder je nicht wie sichs gebühret/ getrieben wird; Als wollen Wir dahero vermöge Unsers hohen Obrigkeitlichen Ampts und Juris Episcopalis daß solche höchnötige Catechismus Lehre wieder in

schwang

schwang gebracht/ fortgesetzet und fleissig getrieben werde. Gestalt auch deßwegen von Unsern Superintendenten bey allen Kirchen in den Städten und auff dem Lande behörige anstalt wird gemacht werden. Und damit offterwehnte Catechismus Lehre desto fleissiger verrichtet und mit besserm Nutz abgehe; So befehlen Wir hiemit allen Unsern Beambten/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten/ Lehn-und Pfands Einhabern auch Pensionarien in Unsern Fürstenthumb und Landen/ daß Sie jhre anbefohlene und Unterthanen von solchem hochnötigen heiligen Werck nicht allein nicht verhindern/ sondern eifferig und mit gantzem ernst dahin halten/ daß sie fleissig zur Kirchen gehen/ und des Sontags nach Mittage in Gottes Wort und der Catechismus Lehre daselbsten sich unterrichten lassen. Da auch jemand Unserer Beambten/ Obrigkeiten oder Befehlshabern dieses verhindern und nicht nach möglichkeit befordern/ oder aber derer Untergebene und Unterthane von selbsten muthwillig versäumen würden/ dieselben sollen mit harter willkührlicher Straffe gebührender massen angesehen werden. Das meinen Wir ernstlich und haben es zu mehrer verwarnung Männiglich zur nachricht offentlich verkündigen wollen/ ein jeder hat sich gehorsamlich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow den 12. Febr. Anno 1661.

(L.S.)

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Amptleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen ins gemein / negst gebührlichem zuentbieten / hiermit zuwissen. Demnach bey diesen letzten Zeiten allerhand Sünd- und Schanden / mehr als vorhin jemahls geschehen / hin und wieder gespüret werden / wodurch der gerechte GOtt erzürnet und allerhand schwere Straffen über das Land zu verhängen bewogen wird / und Wir dann befinden / das solch ruchloses wesen sonderlich daher mit verursachet wird / das die Jugend und der Gemeine Hauff nicht bey Zeiten zur Gottesfurcht angeführet / daß Gesinde und Dienstboten auch in dem H. Wort Gottes nicht unterrichtet werden / und uns dann Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts schuldig befinden / solchem unwesen müglichster maassen abzuhelffen und dahin zusehen / das die Wahre Gottesfurcht in Unserm Lande im schwange gebracht und aus Gottes H. Worte der Jugend und andern unwissenden inculciret und sie dadurch zu einem Gottseligen Leben von selbsten angetrieben werden mögen.

Als wollen Wir hiermit und Krafft dieses verordnet haben / das hinfüro in Unsern gebiet und Landen alle Hauß-Väter und Hauß-Mütter ihre Kinder in dem Cathechismo Lutheri mit höchsten fleiß unterrichten / oder da sie selbst nicht geschickt seyn / oder durch ihre Ambts und Beruffsgeschäffte daran verhindert würden / ihren Kindern gewisse Præceptores vor-

vorsetzen oder dieselbe in die Schule schicken / an den ohrten aber / da keine Schulen seyn / zu gewissen Zeiten zu den Predigern zur information kommen lassen sollen; Jmgleichen sollen auch das gesinde oder Dienst-Boten in den Glaubens Articuln vorhero wol unterrichtet werden / ehe sie zu der Beicht und Communion verstattet werden: gestalt Wir dann dieser wegen an unsern Superintendenten allbereit Anno 1678. behufige Verordnung ergehen lassen / Wir wollen auch zugleich allen Unsern Beambten / Lehnleuten / Pensionarien und anderen Landbegüterten hiermit gnädigstes ernstes befohlen haben / daß sie den armen Dienstleuten von den schweren Hoffdiensten so viel Zeit gönnen sollen / das sie in den Schulen und Kirchen die nötige information zu ihrer Seelen Seligkeit haben können.

Diesem nach gebieten Wir von hoher Landes Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen allen und jeden wie obstehet / das ein jeder sich dieser Unser Verordnung gemäß bezeige oder wiedrigenfals Unser Ungnade und unnachbleiblicher Straffe gewärtig sey. Datum Güstrow / den 20. May Anno 1681.

L.S.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Daß kein Korn aus dem Lande soll gefahren werden

Anno 1694.

Von

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen Allen und Jeden Unsern Befehlighabern/ Haubt- und Amptleuten / Küchmeistern Schuldheissen / Voigten / wie auch denen vom Adel und andern Unsern Unterthanen im Lande / imgleichen Bürgermeistern / Richtern / Rahtmannen und Zölnern / negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu wissen / Demnach wir in Erfahrung gebracht / ob solte Unser / wegen außführung des Getreides / aus Unsern Hertzogthum und Landen Publicirtes Edict gemißbrauchet werden / in dem die Bürger und Einwohner in den Städten den Landleuten für das Korn nach jetzigem Werth gantz wenig biethen / und umb den Preiß wie es an umliegenden Orten gilt / nicht ein kauffen wollen / als haben wir eine nothwendigkeit erachtet / damit werder dem Bürger noch Landman zu kurtz hierin geschehe / erwehntes Unser Edictum dahin gnädig zu expliciren, und jedermänniglich anzufügen / daß / wann die Bürger und Einwohner in Unsern Städten und Flecken so viel für das Getreide geben wollen / als es in den umbliegenden Orten Marckgängig ist / niemand sich unterstehen solle / solches ohne special concession aus Unserm Lande zu führen / da aber es sich begeben solte / daß die Bürger und Einwohner in Unsern Städten / vielleicht aus Mißbrauch offterwehnten Unsern Edicti, nach jetzigem Werth des Korns schimpfflich dafür biethen / und nicht geben wolten / was es an den umbliegenden Orthen Marckgängig ist / so sol auff solchen Fall denen vom Adel und Landbegüterten / ihr Korn wohin sie wollen / zu verführen

ren vergönnet und erlaubet seyn. Dessen aber ein jeder der Korn auß dem Lande führen wil / einen beglaubten Schein / daß jhm nemlich nicht so viel als ers in umbliegenden Oerter verkauffen kan / hat wollen gegeben werden / an den Pässen und Gräntzen auffweisen soll / bey confiscirung selbigen Getreides und willkührlicher bestraffung. Worüber alle obbenandte Unsere Befehligshabere steiff und fest zu halten / und sich darnach jedermänniglich zu richten hat. Uhrkundlich haben Wir dieses Edictum mit Unserm auffgedruckten Fürstlichen Secret besigelt / So geschehen in Unser Ressidentz Güstrow / den 12. Octobris Anno 1661.

L. S.

Fürstl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0060
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Haubt-und Ambtleuten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst ins gemein allen Unsern Unterthanen/ nebenst gebürenden zuentbieten/ hiemit gnädigst zuwissen/ waßgestalt man eine zeithero angemercket/ wie das Getreyde bey grossen quantitæten aus dem Lande an andere Oehrter verfahren worden; weil aber dadurch/ wegen des ohne dem in Unserm Lande gehabten Mißwachs/ den sämbtlichen Einwohnern absonderlich der Armuth eine Noth zustossen möchte;

Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden wie obstehet/ auch in Gemein allen andern so in Unsern Fürstenthumb und Landen Ihren auffenthalt/ Gewerb/ und Handthierung haben/ hiemit ernstlich und wollen/ das keiner von dem Korn/ welches Er über seine Nothdurfft haben möchte/ das geringste ausserhalb Landes verführen lassen/ besondern was er übrig hat/ an die Einwohner unserer Lande verkauffen solle.

Da aber jemand hiewieder handlen wird/ Soll der oder dieselbe nicht allein des verlustiget seyn/ sondern auch noch überdehm mit einer schweren Geldstraffe angesehen werden/ das meinen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder hiernach zuachten und für Schaden zuhüten/ Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Güstrow/ den 4. Febr. Anno 1685.

(L.S.)

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Haupt-und Ambtleuten/denen von der Ritterschafft/ auch andern Land begüterten/ Pfandes Einhabern und pensionarien, und sonst insgemein allen andern Unsern Unterthanen/ auff dem Lande und in den Städten nebenst gebührendem zuentbieten/ hiemit gnädigst zuwissen/ und ist es ihnen von selbsten guhter massen bekandt/ welchergestalt daß liebe Getreyde in diesem Jahre dergestalt nicht gerahten/ wie man woll verhoffet hette/ und das hin und wieder im Reich und theils andern Provincien ein mangel daran gespühret wird/ derohalben wir dann billig die Väterliche Vorsorge tragen/ daß mit ausführung des Getreydes aus unserm Lande eine solche masse gehalten werde/ damit man nicht selbsten hernach daran Noth leiden/ und eine Theurung zu befürchten haben möge. Befehlen und gebieten demnach allen/wie obstehet/hiemit gnädigst und Ernstlich/ daß ein jeder von seinem auff dem Bodem und in der Scheuren habenden Vorath (wie Er solchen auff erfordern Eidlich wird bekräfftigen können) an Rocken Gersten und Habern/ wan er zuforderst davon abgezogen/ was ihm zu seiner eigenen Haußhaltung biß nechst künfftige Erndte und Einschnit nöhtig thut/ ein mehrers nicht ausser Unsern Landen und Gebieth verführe und verkauffe/ oder auch an frembde/ welche hier im Lande sich zu dem Ende ein finden möchten überlasse und verkauffe/ als die helffte von dem Rest sich beträget/ sondern wenigst die andere helffte davon alhie im Lande in Unsern Städten zu feylen kauff schicke/

und

und denen die es nöhtig haben/umb billigen Preiß zu kommen lasse. Da aber jemand hierwieder handeln würde / soll der oder dieselbe in Unsere willkührliche schwehre Straffe verfallen seyn / welche von denen Verbrechern würcklich einzutreiben Unserm Fiscali hiemit ernstlich anbefohlen wird; Hat sich also ein jeder hiernach gehorsambst zu achten / und für schaden zuhüten. Uhrkundlich unter Unserm vorgedruckten Insiegel. Datum Güstrow den 2. januarij, Anno 1693.

L.S.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT.

Darin geboten wird / allen Vorath an Getreyde dem bono publico zum besten und zu Sublevirung der armuth auff öffentlichen Marckte zu Kauff zu bringen.

Anno 1694.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0064
DFG

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc etc.

FUgen Allen und Jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen Standes / auff dem Lande und in den Städten / niemand ausgenommen / hiemit gnädigst zu wissen / Nach dem der Gerechte GOtt umb überheüffter Sünde Willen / eine Landstraffe nach der andern ergehen lassen / und dieser Zeit Unsere Hertzogthumb und Lande / mit grossem Mißwachs und thewer Zeit straffet / also das von den Unterthanen hin und wieder grosse Klagen wegen Mangel des Brodts geführet werden / und an etlichen Ohrten von Wicken / der Pferde Futter / auch von Dresch von den Bäumen und sonsten / Brodt gebacken werde / woraus dann nichts anders / wo es GOtt nicht gnädiglich verhüten wird / dañ ansteckende Kranckheiten zubesorgen stehen / und wir überdehme berichtet worden / daß ob schon in den städten / wie auch bey etlichen von Adel und Landbegüterten / ein guter Vorraht am Getreide verhanden sey / dieselbe Einhabere nur auff grössere Teuwrung warten / und wieder alle Christliche Liebe / Recht und Billigkeit / ehe bevor nichts verkauffen wollen. Als wil uns hohen Landes Fürstlichen Ambts und Gewissens halber obliegen / wie der Hungersnoht nach aller mügligkeit vorkommen und der lieben Armuht geholffen werden müge / nemblich das Ehristlicher Liebe und rechlicher Verordnung nach in diesem Nohtfall männiglich gehalten sein solle / seinen Uberfluß am Getreydig so fort umb billigen Wehrt loßzuschlagen und dero behcuff ein offenes Edict ins Land Publiciren zu lassen.

Befehlen demnach allen Unsern Untertahnen so wol auff dem Lande / als in den Städten hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie den Vorraht an getreyde so sie über ihre und ihrer Unterthanen nothturfft liegen haben / dem bono publico zum besten / und zu sublevirung der Armuht / also fort nach publicirung dieses / bey Confiscirung des Getreydes umb billigen Preiß und zwarten / den Scheffel Rogken umb Fünff Viertel Reichstahler (dafern sie denselben auß Christlicher Liebe nicht geringer geben wollen) verkauffen und zu offentlichē Marckt führen sollen. Und werden wir auff die Verbrecher gute auffsicht nehmen und wieder dieselbe mit der straffe unaußbleiblich verfahren lassen / Wie den die jenigen die innerhalb 14. Tagen / welches der weiteste Terminus sein soll / den anfang der Parition noch nicht gemachet / in obbenandte Straffe verfallen sein sollen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unser Residentz Güstrow / unter Unserm Fürstlichen Insiegel / am 18. Febr. Anno 1662.



Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA.

Darinnen alle Aberglaubische Curen und Remedia zugebrauchen verbothen.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes/ Unsern Haubtleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren/ und sonst jedermänniglichen/ so in Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen/ oder sich sonsten darin auffhalten/ niemand ausgenommen negst zu entbietun Unsers gnädigsten Grusses hiemit gnädigst zu wissen.

Demnach Wir mit ungnädigstem Mißfallen/ und nicht geringer Befrembdung erfahren/ auch theils selbsten gesehen/ daß in Unserm Fürstenthumb hin und wieder in Städten und auff dem Lande allerhand superstitiones und Aberglauben häuffig im schwange gehen/ die Leute in Kranckheiten und andern zustossenden Fällen superstitiosa remedia und verbottene Künste/ die in der Natur keinen grund haben/ theils aus unwissenheit/ die doch bey so hellem Licht Göttlicher Erkäntniß und bestalten Ambte am Worte Christi niemand entschuldiget/ theils auch aus Boßheit/ adhibiren und gebrauchen. Und aber durch solch böses/ Gottloses/ un Christliches Leben und Wesen/ so auch unter den vernünfftigen Heyden nicht verstattet worden/ der Allerhöchste eiffrige GOtt dergestalt hitzig erzürnet wird/ daß Er einem solchen Lande/ darinnen solche Grewel ungestrafft verübet und geduldet werden/ den äussersten Untergang und Ruin in seinem Worte höchstes ernstes angedrewet hat/ und also auch

zu

zu grösserm Zorn und Straff über Unser Land und Leute / dafern nicht bey zeit solchem Unheil vorgebeuget wird / weiter könte und würde verursacht werden.

Als wollen und können Wir Unsers hohen Obrigkeitlichen Ampts halber / solchem höchst ärgerlichen Leben mit gutem Gewissen nicht zu sehen / noch bey Unsern Unterthanen auff irgend einerley weise gedulden. Befehlen derowegen hiemit allen und jeden unsern Unterthanen / wes Standes und Würden die seyn / ernstlich und gnädigst / bey hoher wilkührlicher unausbleiblicher Straffe / das hinführo sich keiner unterstehe einigerley weiß Aberglaubische / unChristliche / gottlose und verbottene Mittel zu gebrauchen / es sey in Kranckheiten oder andern Fällen / wie die Nahmen haben / oder auch unter was schein und prætext dieselbe etwa insgemein vertuschet und bemäntelt werden mögen. Und sollen nicht allein die jenige / so mit solchen Aberglaubischen Dingen selbst umbgehen / und dieselbe practisiren, sondern auch die jenige / so Sie wissen / das von andern dergleichen Aberglaubische dinge gebrauchet werden / und der mittelbahren Obrigkeit selbigen Orts nicht anzeigen / zu harter straff gezogen werden.

Da auch Unsere Beambten / Hohe und Niedere in Städten und auff dem Lande hierin nachlässig seyn / und durch die Finger sehen würden / auff den Fall wollen Wir gleichfals ihren Ungehorsam und Nachläßigkeit mit gebührender Straff zu belegē nicht unterlassen: Gestalt Wir auch an Unsere Superintendenten Befehl ergehen lassen / daß Sie die Pastores in Städten und auff dem Lande mit allen fleiß dahin halten sollen / daß Sie aus Gottes Wort fleissig uud sorgfältig / auch

für andern eiligst und eyffrigst die Leute unterrichten/ und wie gröblich Sie sich hierin wieder den allerhöchsten Gott und und seine unverletzliche Majestät versündigen gründ-und deutlich weisen. Uber welchem allen Wir dann scharff und ernstlich halten wollen / damit dermahleins alle superstitiones und Aberglaubische meynungen / von dem grösten biß zum kleinsten/ aus der einfältigen Hertzen gantz ausgereutet/und hingegen die reine wahre Gottesfurcht ihnen eingepflantzet werde / der unabsetzlichen Hoffnung lebende es werde der liebe GOtt sich unser hinwiederumb erbarmen/ die harte Straff und Plagen von unserm Land wenden / und mit allerley Geist-und Leiblichen Segen hinwiederumb überschütten.

Welches Wir zu mehrer Verwarnung männiglichen zur nachricht durch offentlichen Druck haben publiciren wollen. Geben in Unser Residentz Güstrow den 27. Martij Anno 1660.

L. S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEmnach Leider! wie die tägliche erfahrung es gibt/das Aberglaubische Wesen des also genandten Böhtens und Segen-Sprechens und dergleichen andere verbotene Händel und actionen in Unserm Lande sonderlich bey gemeinen Bürgern und Baursleuten / ungeachtet des Jhnen dawieder in Unsern vorigen Publicirten Verordnungen beschehenen verbots/ noch immer im schwange gehen; Und Wir dann solchem Unheil nach allem vermögen zuwehren und es gäntzlich auszurotten uns schüldig erkennen / umb so viel mehr/ da es ein anfang zu dem abscheulichen Zauberlaster ist / und mit demselben Gemeinschafft hat/ja gar für ein theil desselben zu achten.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Haubtleuten / und Beambten / wie auch denen von der Ritterschafft / Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes Einhabern / Pensionarien, und sonsten allen den jenigen / welche in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction und Gerichte zuverwalten haben / hiemit gnädigst und beywillkührlicher Straffe gantz ernstlich / auff solche Unthaten fleissig zu inquiriren, und darunter keinen verzug / weniger einige Conniventz zugebrauchen; wollen auch / und setzen und Verordnen hiemit/daß die daran Schuldig befundene/fürnemblich wann bey dem Böhten und andern Aberglaubischen Dingen der hochheilige Nahme / und das liebe Wort Gottes mit wäre adhibiret und solcher gestalt gantz unverandtwortlich Mißbrauchet worden / wie-

wol auch ohnedem / nicht nur mit Gefängniß und stellung ans Hals-Eisen/wie bißhero gemeiniglich geschehē sondern mit harter fustigation und schwerer Leibes- auch nach befindung Lebens Straffe/ohn einige milterung/beleget werden sollen. Damit aber der sachen/von einem oder andern nicht zu viel oder zu wenig geschehen müge/so ist Unser gnädigster wille und befehl/daß die acta in solchen fällen/zu einhohlung eines rechtlichen informats allemahl an unser Cantzley-Gericht/ jedoch keinem an seiner habenden Jurisdiction nachtheilich/ geschicket / daselbst auch schleunigst expediret, und wieder zurück gesandt werden sollen.

Wornach sich also ein ieder Gehorsahmlich zurichten und übrigens in Hexen-und Zaubersachen nach dem inhalt unserer den 16. Decembris vorigen und 1. Februarij. wie auch den 8. Martii. dieses Jahrs Publicirten Verordnungen und respectivè Instruction zuverfahren hat. Uhrkundlich unter Unserm fürgedrückten Insiegel Datum Güstrow den 1. Octobris Anno 1683.

L.S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unseren Hauptleuten / Beambten wieauch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten/ Pfandes Einhabern / und sonsten ins gemein allen und jeden Unterthanen in Unsern Hertzogthumb und Landen/ negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen.

Nachdem die erfahren leider! bezeuget/ wie das Abgöttische Abergläubische wesen überall dergestalt eingerissen und überhand genommen / daß demselben fast nicht gnugsahm gewehret werden kan / und Wir dennoch dasselbe in Unsern Hertzogthumb und Landen gäntzlich abgestellet/ und alles was dazu anlaß und gelegenheit geben kan/ aus dem wege geräumet haben wollen/ und dann auch bekand daß in dem also genanten Zwelfften verschiedene Aberglaubische dinge betrieben werden/ welche billig abzuschaffen.

So befehlen Wir demnach hiemit / und in krafft dieses allen und jeden wie obstehet/ bey vermeidung Unserer ungnade und wilkürlichen schweren Straffe gantz ernstlich / daß sie.

I.

Die so genandte Zwölff Tage als Abergläubisch nicht Observiren, noch das Gewitter des gantzen Jahres darnach abnehmen und uhrtheilen;

II.

Des jenigen / was man unzulässiges bey dem Jagen in diesen Tagen beobachtet / sich gäntzlich enthalten und

III.

Den bißher gehabten Aberglauben wegen des Wolffes (nemlich daß man diese Tage über den Wolff nicht nennen soll / vermuthlich aus beysorge / daß einem sonst schaden wiederfahren mögte) fahren lassen sollen.

Das meinen Wir gantz ernstlich / und soll diese Unser Verordnung / zu jedermans wissenschafft / allenthalben gehöriger Orten affigiret und angeschlagen werden / Datum in Unser Residenz Güstrow den 14. Decembris Anno 1683.

L. S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

GEben allen und jeden Unsern Unterthanen/ Hauptleuten/ Beampten/ wie auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten/ Pfandes einhabern und sonsten allen denen/ so in Unserm Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben/ hiemit zuvernehmen/ und werden es die bereits außgekündigte ernstliche Verordnungen mit mehren besagen/ mit was ernst dem abscheuwlichem Laster der Zauberey/ und allem in Unserm Fürstenthumb und Landen leider! eingerissenem Aberglaubischen wesen zusteuren/ und selbiges auszurotten/ Wir Unß angelegen sein lassen.

Wann aber dennoch dabey ein solcher ernst und eyffer/ wie von nöhten nicht verspühret/ sondern an den meisten Ohrten noch seumsehlig verfahren wird/ da doch in solchen abscheuwlichen Lastern nicht der geringste verzug vorgehen solte/ sondern so bald desfals etwas kund worden/ gleich in selbiger Stunde zur sachen gethan/ und dadurch die Continuation solcher Sünden nach möglichkeit verhütet werden solte/ weil sonsten der jenige sich solcher Sünden theilhafftig machet/ der es nach müglichkeit nicht verhindert;

So haben Wir eine nohtwendigkeit erachtet/ vermittelst auslassung dieses/ nochmahln alle und jede/ wie obstehet/ die gerichte haben oder excerciren, auff den Aembtern/ den Adel/ und in den Städten/ für dem Angesicht Gottes ernstlich zuermahnen/ das sie in dem erschrecklichen mit der Menschlichen Natur selbst streiten-

tenden Zauberlaster / wie auch in allen und jeden aberglaubischen sachen auffs fleissigste und genauwste inquiriren, und alsobaldt ohn einiges rückschen säumnis und auffschub / so bald ihnen davon berichtet wird / so nachts als tages darin / wie sie derwegen durch ergangene Verordnungen informiret verfahren sollen. Wie Wir dann auch im übrigen Unsere vorige Anno 1681. und Anno 1682. außgelassene Edicta, das den berüchtigten keine Cohabitation mit Ihren Ehgatten / und mit den Kindern einiger convictus domesticus verstattet werde / hieher nochmahls wollen repetiret haben.

Solte aber diesem allen zu wieder jemand einiger seumsehligkeit überwiesen werden / wollen wir solchen mit gebührendem ernst anzusehen nicht unterlassen; Und damit auch niemand mit der unwissenheit sich entschuldigen könne / als haben wir diese Unsere Renovirte Verordnung / männiglichen zur nachricht durch den Druck publiciren lassen wollen / darnach sich ein jeder zurichten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Datum in Unser Residentz Güstrow / den 6. Martij, Anno 1684.

L.S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Unterthanen/ Haubtleuten/ Beambten/ wie auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes-Einhabern/ insonderheit denen Buchhändelern und Druckern/ und sonsten allen und jeden Einwohnern Unsers Hertzogthumbs und Landen/ negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiemit zuwissen/ und ist auß denen vorhin auß gelassenen Edictis bereits bekand/ wasgestalt Wir Uns eusserst angelegen seyn lassen/ den in Unserm Hertzogthumb und Landen leider! eingerissenen Aberglauben/ und die darauff gegründete verdächtige Curen an Menschen und Viehe abzuschaffen/ und gäntzlich auszurotten/ der gewissen Hoffnung/ ein jeder Unserer Unterthanen/ seiner Christlichen Pflicht dawieder von selbsten sich desto mehr zu erinnern/ auch andere seine Mit Christen davon abzumahnen/ und also mitgesambter hand dem bösen zusteuren/ und die Ehre Gottes/ sambt des Negsten zeitliche und ewige Wolfarth dadurch zu befodern/ nicht würde verabsäumet haben.

Alß Wir aber dennoch nicht mit geringem befrembden erfahren müssen/ daß solchen Unseren Edictis biß daher nicht alleine säumig nachgegangen/ besondern auch noch hin und wieder einige mit vordächtigen aberglaubischen Curen an Menschen und Viehe angefüllete Bücher verhanden/ daraus obgedachte Curen continuiret und hochstraffbar zu wercke gerichtet werden können; Solches aber eben das rechte mit-

tel dadurch die Menschen von dem wahren GOtt ab: und solchem Wege zugeführet werden / der Gottes Zorn / alle straffe und Plagen ja die ewige Verdamnus selbsten nach sich ziehet. So haben / deme allem vorzubeugen / Wir hiemit obgedachte Unsere ausgefertige Edicta, ihres einhalts / widerholen wollen / Allen wie obstehet / ernstlich befehlend / dahin zusehen / daß solchen Unsern Verordnungen ohne rücksehen gelebet / die jenige so dawider handeln / zu gebührender Bestraffung angemeldet / zugleich auch alle und jede / in Unseren Hertzogthumb und Landen mit Aberglaubischen verdächtige Curen an Menschen und Viehe angefüllete Schrifften und Bücher / darunter des Coleri so genante Haußbuch / als welches mit solchen straffbaren Dingen gantz angefüllet / mit begriffen / gäntzlich abgeschaffet / keine mehr ins Land eingebracht / weniger gebrauchet / besondern alle und jede jetzo verhandene / zu Unserer Fürstl. Justitz Cantzeley inner 14. Tagen geliefert werden / so lieb einem jedem / bey dem solche Bücher danegst befunden werden solten / Unsere ernste Straffe und ahndung zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zuachten / und für Ungelegenheit zu hüten. Gegeben unter Unserm Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow / den 1. May, Anno 1684.

(L.S.)

Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA.

Wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien, insonderheit der / in Kriegszeiten sich eräugenden streitigkeiten und Differentien halber im Hertzogthumb Mecklenburg Güstrowischen Antheils zu halten.

Anno 1694.

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlich- und Weltlichen Sandes / Unsern Hauptleuten / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonsten Jedermänniglichen so in Unsern Fürstenthümen und Landen wohnen und sonsten sich auffhalten / niemand ausgenommen / nebenst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu wissen / Demnach Wir befunden / daß fast täglich viel Streitigkeiten und Processe, zwischen den Eigenthümern oder Locatoren und Pensionarien der eine Zeithero gewehreten Kriegs Unruhe halber entstehen / so zu nichts anders als zu beider Theile Ungelegenheit und Schaden gereichen / Als haben Wir aus Fürstväterlicher Sorgfalt die meiste Fälle so etwa hierin vorkommen müchten aus den Rechten und der Billigkeit decidiren und zu männigliches Nachricht durch dieses Unser Edict hiemit publiciren lassen wollen; Und zwar

1. Erstlich was den Pensionarien, von dem Ihrigen an Vieh / Pferden / Fahrniß / mobilien geraubet / oder mit Gewalt abgenommen / solches gereichet zu ihrem eignen Saden / und können es den Locatoribus an der Pension nicht kürtzen / Wie auch ebener massen der Locator den Schaden / so an dem seinigen geschihet stehen muß.

2. Was den Pensionarien auch an eingeerndten Korn genommen und zernichtet / solches haben sie billig an der pension zu kürtzen / wann sie es nur alsbald dem-

dem Locatori angemeldet und in Augenschein nehmen lassen/da es aber nicht geschehen/ muß gebührlicher Beweiß beygebracht werden: Jedoch verstehet sich dieses dahin dafern der Pensionarius nicht in mora vel culpa/ und ihm unmüglich gewesen solchen Schaden abzuwenden.

3. Was zeit wehrender Einquartierung an Korn/ und von des Locatoris Vieh/ an Gelde oder in natura von den Pensionarien contribuiret werden müssen/ haben sie billig an der Pension oder am Inventario zu kürtzen und einzubehalten/ wann sie es nur mit Quitungen oder sonstengebührlich vorhero bescheinigen.

4. Was die Pensionarien aber von ihrem eignen Vieh/es sey in natura oder an Gelde die Einquartierungs Zeit contribuiren müssen/ stehen sie selbsten/ und können es an der Pension nicht decourtiren.

5. Die erweißliche Salvaguardien Kosten/ so wegen der Unterthanen/ die dem Pensionario dienen/ haben müssen gehalten werden/ stehet der Locator, und mag der Pensionarius da er sie verleget/ an der Pension kürtzen.

6. Die Salvaguardien, so auff den verpensionirten Höfen gehalten worden/ woselbst der Pensionarius kein Vieh gehabt/ sondern alles dem Locatori zugekommen/ muß der Locator halten und mag der Conductor dieselbe Kosten an der Pension decourtiren.

7. Hat aber der Pensionarius sein eigen Vieh und das seinige auff dem Hofe gehabt/ so stehet er die Helffte der Salvaguardien Kosten/ und der Locator die ander Helffte.

8. Was der Pensionarius an Korn in die Erde zubringen durch die Soldaten ist beweißlich verhindert worden/ deßfals hat er von jeden Drömbt Rogken

und Gersten 12. Reichsthaler / vom Haber aber für jedes Drömbt 6. Reichsthaler von der Pension einzubehalten / alles nach Rostocker Maaß.

9. Was die Pensionarij beym abziehen über ihren Contract an Korn in die Erde bringen / dafür haben sie an der Pension einzubehalten für jedes Drömbt Rostocker Maaß / so sie mit ihrem eignen Vieh beweißlich eingebracht / 4. Rthlr; wo aber das Korn nur in den Stopel / oder die ander Fahr ausgesähet worden / von jedem Drömpt nur 2. Rthlr. 32. ß. und muß ihnen der Locator über das / was an Korn über den Contract gesäeet / den Scheffel nach dem werth / als er zur Zeit solcher Außsaat gilt / bezahlen.

10. Sollen Unser Cantzley Director und Räthe hiemit befehliget seyn / wann des Pensionarii Exceptiones nicht liquid oder in continenti zu liquidiren so fort auff die verschriebene Pension, als ein liquidum, die Executoriales, reservatis exceptionibus, anzuordnen.

11. Dafern nun zwischen den Locatoren und Conductorn ein anders verglichen / bleibt es billig bey solchem Vergleich / was aber in solchem Contract nicht enthalten auch durch dieses Unser Edict nicht decidiret, darin bleibet es bey den allgemeinen Rechten und Landüblichem Herkommen / und damit künfftiJrrungen desto mehr vorgebawet werden möge / werden die Contrahentes so fort zu anfangs die Contractus oder punctationes vollnkommen in Schrifften cum Inventario verfertigen / und was auff den Höfen zu bawen und zu bessern die Locatores selbst bedingen und verrichten lassen.

Be-

Befehlen darauff hiemit Unserm Cantzley Directori und Räthen / wie auch Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räthen in den Städten / und sonsten jedermännigliehen / daß sie sich bey den Gerichts Processen hiernach reguliren und sonsten in allem gehorsambst darnach richten sollen. Gegeben in Unser Residentz Güstrow am 24. Octobr. Anno 1660.

L. S.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen Standes/Unsern Hauptleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren/ und sonsten Jedermänniglich so in Unsern Fürstenthum und Landen wohnen/ und sonsten sich auffhalten/ nebenst Endbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zuwissen; Demmnach Wir im Jahre 1660. den 24. Octobr. wie es zwischen den Eigenthümern oder Locatorn und pensionarien insonderheit der in Krieges Zeiten sich eräugenden Streitigkeiten/ und differentien halber zuhalten/ eine Rechtliche/ und billige Verordnung öffentlich publiciren lassen/ welche zu jedermänniglichen Nachricht hiebey von neuen annectiret worden/ zu diesen Zeiten auch dieselbe Fälle gleichfals sich verschiedentlich hervor thun/ und wie so wol mit obgedachten Pensionarien, als Schäffern Müllern/ Handwerckern/ Einliegern/ und Gesinde auff dem Lande/ bey den vorkommenden contributionen, und dergleichen beschwerden im beytrage die Billigkeit zu treffen sein müchte/ ein gewisses zu statuiren über voriges/ nöhtig seyn wil/ daß Wir darumb obberührte Unsere vorige Constitution revidiret, und dieselbe in Krafft dieses anderweiten offenen Edicts folgender gestalt suppliren, und ferner erklären/ und im übrigen selbiges zugleich unverändert gehalten haben wollen.

I. Erst-

I.

Erstlich hat es mit dem dritten Articul gemeldter Unser vorigen Constitution den Verstandt/ daß die Pensionarii von dem/ was sie von dem Korn/ und andern intraden des Conducirten Guts/ nach abgezogenem Werht der versprochenen Pension, und nothwendigen cultivirungs kosten/ gewinnen und frey haben möchten/ die Einquartirungs, Contributionen, nach proportion, so unter dem quanto solcher Pension, und besagten gewinnes sein wird/ dem Grundherrn zu Hülffe/ mit abtragen sollen/ es were dann/ das Sie von der Milice mit Monathlichen einquartirungs Collecten absonderlich beleget würden.

II.

Wann aber eigentlich mehrgedachter Gewinn/ das dadurch die Nohtwendigkeit der Anlagen auffzuhalten/ so fort nicht zu erfahren/ sol der conductor vor der Hand/ biß derselbe/ mittelst exhibirung einer richtigen Specification, wie er solche/ nach befindung der Umbstände/ mit seinem Christlichen Gewissen zu erhalten getrauet/ darthuet/ oder in andere Wege/ wie recht/ beybringet/ das er von dem conducirten Gute keinen Gewinn gehabt/ noch zeit wehrender Contribution haben werde/ (auff welche fälle/ und da er in Ansehung solchen Gewinnes/ schon etwas abgetragen hätte/ derselbe es nachmahls abzukürtzen/ oder dessen erstattung wieder zu suchen/ befugt ist) zu dem/ womit der Locator oder Grund Herr/ Monathlich an Contribution beleget wird/ mit dem Beytrage deß Sechsten theils/ jedoch so weit der contribuirenden Herrn Vermügen/ in dessen consideration die Grund Herrn steuren/ auff das in Pension genom-

mene Gut bestehen möchte/ seinem Locatori allemahl zu Hülffe kommen.

III.

Nachdem die Pensionarien auch billig von ihrem eignen bey dem pensionirten Gute haltenden Viehe/ gleichfals dem Guts Herrn zu Hülff/ contribuiren soll darüber der Anschlag / durch zusammenhaltung der Summen/ worauff die Jährliche ordinar gemeine Landes Contribution laut des participation Vertrags de Anno 1666. pflegt angeleget zu werden/ und welche dem Ambte/ darunter das locirte Gut gelegen/ zur einquartirungs Contribution Monathlich assigniret/ wornach das Quantum, welches in den ordinar Mecklenburgischen Conrribution Edictis, zur Viehesteur exprimirt, zu proportioniren, überleget/ nnd gemachet werden/ und die Pensionarii darnach die ratam eines Monaths bey zu tragen schuldig seyn/ sie möchten dann mit den Locatorn über das Quantum der abzustatenden Viehesteur sich anderer gestalt gütlich vergleichen können. Würde aber bey der Einquartirung von dem Viehe eine Steur besonders gefodert/ als dann seynd die Pensionarii wegen Ihres Viehes den Locatorn etwas zu hülffe zugeben/ nicht gehalten.

IV.

Die Marchen/ und durchzugs Kosten müssen die Pensionarij selbst stehen/ und können sie dieselbe an der Pension nicht decurtiren, jedoch bleibt den Gerichten nichts minder zu arbitriren anheim/ ob/ und wie weit die Conductores durch die belästigung der Soldaten an dem genosse des fundi behindert worden/ und daher ihnen/ den Rechten nach an der Pension etwas zu remittiren.

V. Mit

V.

Mit den jenigen/welchen Baurhufen zu Pension eingethan/muß es/ nach Proportion, wie mit den andern Pensionarien gehalten werden.

VI.

Bey dem Schäffern/ Müllern/ und Handwerckern/ Einliegern/ und Gesinde/ so auff einem Land-Gute/ sämptlich/ oder zum theile/ Sich auffhalten/ ist obberührte Monathliche proportion, wegen der einquartierungs Anlage/ nach den ordinar Landes Steur Edicten, nur das keiner davon mit dem Kopffgelde zu beschweren/ in acht zu nehmen/ und sollen dieselbe nach solcher proportion den Guts-Herrn zu gute contribuiren.

VII.

Endlich/ weil die Pensionarij, und andere obbenante von rechtswegen/ jetzo verordneter massen/ Ihren Grund- und Gutes Herrn/ bey der Einqnartierungs contribution zu hülffe zu kommen schuldig/ so sollen dieselbe von der Zeit/ da solche Monathliche Contributiones angefangen/ und so weit sie solchen Beytrag noch nicht gethan/ und die Guthsherrn für sie bezahlt/ gemelten Beytrag ihnen wieder gut thuen; im fall aber unter besagten Personhnen jemand für seinen Guthsherrn ein mehres/ als obbeschrieben/ erleget/ sollen sie dasselbe auch wieder zufordern befugt seyn/ es were dann/ das sie mit einander sich darüber gutwillig, und ausser vorsetzlichen hintergehen/ vereiniget/ so hätte es dabey billig sein verbleiben.

Befehlen darauff hiermit Unsern Cantzler/ Cantzeley Vice-Directori, und Rähten/ wie auch Haupt-

leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / und sonsten jedermänniglichen / das sie sich bey den Gerichts processen hiernach reguliren, und sonsten in allen gehorsambst richten sollen. Gegeben in unser Residentz Güstrow / den 22. Febr. Anno 1677.

L.S.

Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA,

Worinnen alle frembde Werbungen verbothen.

Anno 1694.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0089
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

ENtbieten allen und jeden Unsern Unterthanen/ was Standes und Würden dieselbe seyn/ Unsern Haubt- und Ambtleuten/ Küchmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen in den Städten und Flecken/ Bürgern und Bawren/ und sonst jedermänniglichen Unsern gnädigen Gruß/ und fügen Euch danebenst hiemit gnädigst zu wissen:

Ob Wir zwar wol verhoffet/ es würde Unsern vorigen Mandatis, darin wir vermöge/ und nach einhalt des/ von gesambten Ständen des löblichen Nieder Sächsischen Creyses publicirten Abscheides/ alle Kriegeswerbungen in Unsern Hertzogthumb und Landen ernstlich inhibiret und verbotten/ schuldige gehorsame folge; und paririon geleistet seyn worden. So vernehmen Wir doch mit ungnädigen mißgefallen/ daß demselben entgegen ein und ander von Unsern Unterthanen sich sollen heimblich in Kriegesdienste begeben/ und werben lassen/ auch gemietete frembde Knechte und Dienstbotten vor ablauff versprochener Zeit zu dem ende ihre Dienste quitiret und verlauffen haben. Als Wir aber demselben also zu zusehen mit nichten gemeinet/ sondern oberwehnten Creyßschluß und Unsere deßwegen publicirte Mandata gehorsamlich observiret und gehalten haben wollen/ und das auch Unsere Fürstenthumbe und Lande durch die vorige langwirige Krieges Unruhe und Ruin, von Leuten und Unterthanen dergestalt erleeret/ gemindert und desoliret worden/ das es aus mangel derselben bißher

nicht

nicht gebührend wieder angebawet werden mögen/ noch Wir selbsten zu begebenden Fällen/die Nothdurfft würden zur Hand haben können.

So haben Wir demnach auff vorgehabte communication mit dem Hochgebornen Fürsten Herrn ADOLPH FRIEDRICH/Hertzogen zu Mecklenburg/Fürsten zu Wenden/Schwerin/und Ratzeburg/ auch Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn/ ꝛc. Unserm freundl. vielgeliebten Herrn Vettern und Vatern/ eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet und befunden/ vorige Unsere Mandata deßwegen zu renoviren und zu wiederholen. Und befehlen Euch demnach allen und jeden wie obgedacht/niemand ausgeschlossen/hiemit nochmahls und ernstlich/daß ihr in Unsern Fürstenthumben und Landen/weder für Euch selbst/ euch einiger Kriegeswerbung zu Roß oder Fuß/ weder offentlich noch heimblich/ nicht unterfahet/ solches auch andern in Unsern Euch anbefohlenen/oder Ewern eigenē Gebieten zu thun nicht verstattet/ und da jemand sich dessen eigenwillig unternehmen würde/es Uns ungeseumbt zu gebührlicher Abschaff-und Ahndung/ unterthänig berichtet/ Euch auch/ihr seit auffm Lande/Dörffern oder Städten/ allbereit Häußlich gesessen/ oder nicht/ oder bey andern/wie obgedacht/ bedienet/ in frembde Bestallung/ unter was Schein solches geschehen könte oder möchte/ nicht einlasset/ sondern diesem Unserm Mandato gehorsahmlich nachkommet/mit der ernsten Verwarnung/da jemand dieses Unser Verbot und Befehl freventlich überschreiten würde/ daß der oder dieselbigen von Unsern Beampten/ Lehnleuten/ und Obrigkeiten in Städten/ alsbald angehalten/ und nach beschehenem unterthänigen Bericht/ von Uns/wegen solches

ches ihres Ungehorsambs mit scharffer unnachläßiger Straffe dergestalt angesehen und beleget werden sollen/ das männiglich Unsern Ernst dabey zu spüren und zu vermercken haben solle. Darnach hat sich ein jeder zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und fürzusehen. Uhrkundlich haben wir dieses Mandat mit Unserm hierunter auffgedruckten Fürstlichen Insiegel bestärcket/ und gegeben Güstrow den 4. May, Anno 1657.

L. S.

Von

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Ambtleuten und Verwaltern / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern und Pensionarien, und sonst jedermänniglichen Unsern Unterthanen ins gemein / negst gebührendem zuentbieten / hiemit gnädigst zu wissen / Ob wol in verschiedenen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses Abscheiden nicht allein / sondern auch in den allgemeinen Reichssatzungen / heilsahmblich versehen / das zu beybehaltung der Mannschafft / und damit man sich derselben zur Zeit der Noth zur defension des Reichs und des Creyses zugebrauchen haben möge / die frembde Werbungen verhindert und abgestellet werden solten / wir auch zu solchem ende unterschiedliche Interdicta und Verbotte hiebevor in Unserm Lande ergehen lassen; So bezeuget doch die tägliche Erfahrung / das denselben fast wenig nachgelebet / sondern hin und wieder / bevorab in Unsern Fürstenthumb und Landen / frembde Werbungen angestellet werden. Alldieweil aber solches so woll zu verringerung des Reichs und Creyses Autoritet und Reputation, auch zu Abbruch des von Unsern Unterthanen uns gebührenden Gehorsahmb gereichet / als es bey gegenwertigen im Reich und auff dessen Grentzen überall gar sorg- und gefährlichen conjuncturen an sich höchstnachtheilig / und keines weges zuzugeben. Als haben Wir auff Veranlassung des / bey jüngst zu Lüneburg zwischen denen hohen Creyß-Aemptern / zu außmachung der Particularium defensionis angestel-

leten Convent, gemachten Schlusses / für nötig erachtet / alle frembde Werbungen in Unserm Fürstenthumb / Gebiet und Landen durch anschlagung dieses unsers öffentlichen Edicts abermahl ernstlich verbieten zulassen. Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / daß sie bey vermeidung der Confiscation aller Lehn / und deren anwartung / auch Verlust Haab und Güter / beweglicher und unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien, Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten / auch sonst / nach gelegenheit des Verbrechens und der Personen / Unserer ernsten Ungnade und schweren Straffe / auff die Werber fleissige Auffsicht haben / dieselbe / wer sie auch sein / oder unter was Nahmen Schein oder Vorwandt sie sich anfinden möchten / keines weges bey Jhnen dulden / viel weniger beherbergen / hausen und hägen / oder Jhnen einigen Unterschleiff verstatten / und die Werbung zu lassen / sondern solches alles nach eusserstem Vermögen / mittels andeut- und zugemüth führung dieses unsers ernstlichen Verbots / hindern / verhüten und verwehren / und sie davon abhalten sollen / Immassen Wir dann so woll die Werber / als die sich werben lassen / allenthalben / wo sie nach publicirung dieses in Unsern Gebiet- und Landen betreten werden / anhalten und zu gebührender ernsten / auch nach befindung Leibs Straffe ziehen lassen wollen. So soll auch ein jeder Unser angehörigen ohn unterscheid / er sey Adel oder Unadel / schuldig / und bey vermeydung obgesetzter Straffe / gehalten sein alles / was Jhnen von frembden Werbungen in Unsern Hertzogthumb Gebiet und Landen vorkommen werde / Uns so fort zu entdecken / wie dann auch keiner von Unsern Unterthanen / vom höchsten biß zum niedrigsten / in der gleichen frembde Kriegsbestallung oder Werbung

bung/ sie mögen sein zu Roß oder zu Fueß/ ohn Unser sonderbahre Erlaubnis und Bewilligung sich einlassen/ noch seinen Kindern/ Verwandten/ Dienern Knechten und Jungen solches gestatten/ weiniger denselben mit Pferden/ Gewehr/ Geld oder andern Bereitschafften einige Beforderung/ Hülff oder Vorschueb leisten/ sondern vielmehr dieselbe davon ernstlich abmahnen und verwarnen soll/ so lieb Ihnen ist/ obgesetzte Straffe zu vermeiden.

Da auch über verhoffen ein oder ander vor verkündigung dieses Unsers Verbots sich bereits in frembde Werbung eingelassen hätte/ soll solches ohn alle verbindligkeit sein/ und er von aller Ansprache/ so lang er in unserm Lande sein wird/ gebührlich vertretten und geschützet werden. Wann auch ein Knecht oder Junge/ so sich auff Unser Ambter einem/ oder bey Unsern Lehnleuten/ oder andern Unsern Unterthanen in Diensten auffhält/ er sey gleich Unser angebohrner Unterthan/ oder ein frembder/ wieder obangedeutete Verwarn- und Abmahnung in Werbung/ oder frembde Kriegs-Dienste vorsetzlich sich begeben/ und seines Herrn Diensten zu entreissen muthwilliger weise unterstehen würde/ soll derselbe seines sonst verdienten Lohns dadurch verlustig gemachet/ und im geringsten nicht zu geniessen haben; Das meinen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder darnach zu achten/ und für die angedrohete Straffe zu hüten. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstl. Insiegel bestärcken lassen. So geschehen in Unser Residentz Güstrow am 23. Novembr. Anno 1671.

(L.S.)

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

GEben allen und jeden Unsern Haupt- uud Ambtleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, und sonst ins gemein allen andern Unsern Untertahnen / nebenst gebührendem zuentbieten / hiemit gnädigst zuwissen / waßgestalt Uns nicht ohn sonderbahres Mißfallen vorkommen / daß wieder Unsere / der frembden Werbungen halber vormahls Publicirte Verbothe und Edicta, in Unsern Fürstenthumb- und Landen hin und wieder Kriegs Officiers sich unterstehen / die junge Mannschafft an sich zu ziehen und aus dem Lande zu führen.

Weil aber solches insonderheit zu abbruch Unserer Unterthanen gereichet / auch ohn dem bey gegenwärtigen im Reiche und an dessen Gräntzen überall sich ereugenden gar sorgsam- und gefährlichen Conjuncturen höchst nachtheilig / und keines weges zuzugeben ist;

Als gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden wie obstehet / das sie / bey Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade / auff alle frembde Werber fleissige auffsicht haben / dieselbe / wer sie auch seyn / oder unter was schein / nahmen und vorwandt sie sich anfinden möchten / keines weges bey sich dulden / vielweniger beherbergen / hausen und hegen / oder ihnen einigen unterschleiff verstatten und die Werbung zu lassen / sondern dieselbe eusserster mügligkeit nach hindern und wehren / und dafern sie es nötig befinden / es so fort an jedes Orhts Obrigkeit und Beambte / umb

die

die Werber zu gebührender straffe zu ziehen / gelangen lassen sollen / welche über dieses Unser Verbott mit allem nachdruck und ernst zu halten hiermit expresse befehliget werden.

Da auch vor oder nach Verkündigung dieses Unsers Verboths ein Knecht / Dienstbothe / oder sonst jemand sich bereits in frembde Kriegsdienste eingelassen hätte / oder noch einlassen würde / soll solches ohn alle verbindligkeit seyn und er von aller ansprache / so lang er in Unserm Lande seyn / wird / respectivè befreyet seyn und geschützet / auch auff vorsetzlicher Beharrung seines sonst verdienten Liedlohns verlustig werden.

Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Datum Güstrow / unter Unserm Fürstl. Insiegel den 3. Martij Anno 1682.

L. S.

M iij Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Darin die öffentliche Exercitia der frembden religionen verboten werden.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambt-Leuten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen ins Gemein/ nächst gebührlichen zuentbieten/ hiemit zuwissen/ was gestalt wir in Erfahrung kommen/ daß nicht allein in dieser Unser Residentz, sondern auch an verschiedener Ohrten in Unserm Lande/ einige/ so wol von Unsern Eingesessenen und Unterthanen/ als andern/ die sich theils in Unsern Diensten/ theils sonst ihres gewerbs und Handthierung halber darin auffhalten/ und der reinen Evangelischen Religion/ nach inhalt der Augsburgischen Confession, nicht zu gethan seyn/ eine Zeithero unterstanden/ das exercitium in ihrer Religion mit Messe lesen/ Communion halten/ Predigen und dergleichen ungescheuet/ ohn Unsern vorbewust und Bewilligung/ zu treiben/ einige derselben auch woll gar unser Religions verwandten von der in Unsern Lande überall im schwange gehenden reinen Christlichen Lehre liederlich/ und von denen umb die Kirche GOttes hochverdienten Lehrern/ insonderheit Luthero und andern hocherleuchteten Männern/ schimpfflich und gar verächtlich von Religions sachen zu reden/ wodurch allerhand ärgerniß gegeben und ein und ander/ sonderlich die einfältigen/ irre gemachet und leicht verführet werden könten.

Als Wir dann solches in Unseren Lande keines weges zu dulden/ vielweniger zugestatten gemeinet; So gebieten und Befehlen Wir aus hoher Landes Obrig-

Obrigkeitlicher macht allen und jeden / so woll Unsern eingebohrnen Eingesessenen und Unterthanen / als Außländischen / die sich in Unsern Fürstenthumb und Landen auffhalten / hiermit ernstlich und bey Vermeidung willkürlicher Straffe / daß sie ohn Unsern vorbewust und Consens sich keines offentlichen Exercitii in einiger von der / in diesem Lande introducirten Evangelischen / discrepirenden Religion anmassen / noch von Religions sachen / insonderheit Luthero und andern Gottseligen Lehrern / wie bißhero geschehen / ihr gespöt treiben / oder wiedrigen fals unsir Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen / gestalt wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial Gericht / auff die übertretter dieses Unsers Verbots ein wachendes Auge zu haben / und wieder dieselbe der Ordnung nach zu verfahren die freye Hand lassen.

Das meinen Wir ernstlich / ein jeder hat sich darnach zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten. Datum Güstrow den 20. Maji Anno 1681.

L.S.

Fürstl

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Welcher gestalt wieder die halstarrige unbußfertige Sünder mit dem Kirchenbann zu verfahren sey.

Anno 1694.

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden unsers Hertzogthumbs eingesessenen und Unterthanen / wes Standes die seyn / negst gebührlichem zuentbieten / hiermit zu wissen: Ob woll vermöge der Heiligen Schrifft und so wol des Natur- und weltlichen Rechtens / als deren von Uns nach und nach publicirten heilsamen Verordnungen / ein jeder gehalten / auch noch darzu von getrewen Lehrern und Predigern / durch fleissige warn- und Vermahnung von eusserlichen groben halstarrigen Sünden ab- und zu Ergreiffung eines Tugendhafften Christlichen Lebens angemahnet wird / daß dennoch die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget / wasgestalt ihrer viele sich wenig daran kehren / sondern einen Weg wie den andern in ihrer Unart beharren und mit allerhand groben excessen wieder die erste und andere Taffel der heiligen Gebothe GOttes freventlich fortfahren.

Als wir den Vermöge Unsers von GOtt anvertrauten hohen Obrigkeitlichen Ambts uns schuldig befinden / diesem Unwesen aller müglichkeit abzuhelffen / und dahin zu sehen / daß das Böse gestraffet und das gute belohnet werde;

So wollen Wir hiermit und Krafft dieses statuiret und Verordnet haben / daß wieder solche Unbußfertige öffentliche Halsstarrige Sünder / über die / in den rechten und unsern außgegangenen Verordnungen dießfals verodneten Straffen / auch mit dem Kirchen Bann / (welchen Wir hiemit expresse wieder eingeführet haben wollen:) verfahren / dieselbe

zu

zu keinen öffentlichen Dignitäten / auch gar zu keiner Christlichen Gevatterschafft admittiret / von dem Heil-Abendmahl außgeschlossen / und keiner ehrlichen Christlichen Begräbniß gewürdiget werden / dahingegen die jenigen / welche sich in ihrem Leben und Wandel Christrühmlich verhalten / zu Ehren ämbtern und Christlichen Zusammen-künfften jenen vorgezogen / mit einem und andern immunitäten / so viel es das Publicum erleiden wil / begnädiget / ihrer nach dem tode in den Leichpredigten rühmlich gedacht werden / und das freye Geleute / jedoch allezeit mit vorbewust deß Superintendenten in selbigem Creyse / hiemit wiederfahren soll.

Damit nun dieses zu manniglichs Wissenschafft gebracht werde / haben Wir es durch dieses Patent Publiciren wollen / wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten hat. Gegeben und geschehen Güstrow / den 20. Maji Anno 1681.

L.S.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Wegen der Kirchen- und Pfarr-Aecker.

Anno 1694.

Von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0104
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

ALlen allen und jeden Unsern Beambten / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Rähten in den Städten / negst gebührlichem zuentbieten / hiermit gnädigst zuwissen / wasgestalt bey Uns eine und andere beschwerden eingekommen / ob solten an denen ohrten / da es hergebracht und gebreuchlich / daß die Kirchen-und Pfarräcker von der Gemeine bestellet werden / dieselbe gar nachlässig / und offters zu unrechter Zeit begatet / auch hin und wieder einige stücke von ein und anderer Kirchen Gütern alieniret und ad alios usus verwendet werden.

Wann Wir dann hierunter gebührenden Wandel zu schaffen Uns Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts schuldig befinden.

Als Befehlen Wir allen und jeden wie obstehet / daß ein jeder an denen Ohrten / da es hergebracht / die Kirchen-und Pfarräcker zu rechter Zeit / und wie es sich gebühret / bey Vermeidung Unser Ungnade und wilkührlicher Straffe / bestellen lassen / und dann Uns innerhalb 4. Wochen / nach Verkündigung dieses / ümbständlich berichten sol / ob und was für pertinentien von den Gütern / derer Kirchen / darüber respectivè Uns und denen von der Ritterschafft das Jus Patronatus zustehet / alieniret und ad quos ulus verwendet worden.

Nachdem auch Fürs Ander bey vorseyender Reparirung der Wüsten und Baufälligen Kirchen erfodert wird / daß die eingepfarreten zu ihrer schuldigen

handarbeit dabey angehalten und die wüsten Baustädte resarciret werden / So wollen Wir obiges Unser Mandat auch hierin extendiret haben / daß ein jeglicher auff erste anzeige Unsers in jedem Creyse bestelleten Superintendenten die Schuldigkeit in beyden stücken unnachbleiblich verrichte / und darunter keine seumnüß verspüren lasse.

Hieran geschiehet Unser gnädigster wille / und werden Wir den Gehorsam in gnaden zu erkennen / den wieder verhoffen verspürenden Ungehorsam aber gebührend anzusehen wissen. Datum den 20. May Anno 1681.

L. S.

Fürstl.

Fürstl: Mecklenb.

INSTRUCTION

Für die Beambten und Stadt-Richtere /

Wie wieder die / deß Zauberlasters und Abergläubische Dinge berüchtigte Personen zu verfahren.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEmnach der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graffe zu Schwerin der Lande Rostock und Stargardt Herr / nebst dem / das Ihr Hochfürstl. Drl. in dero Hertzogthumb und Landen / in allen / so woll Criminal- als Civil-Sachen die administration der heilsahmen justitz in guter obacht haben und halten lassen wollen / also und insonderheit Christlöblich bedacht sein / zur beförderung der Ehren Gottes / und zu möglichem gegenstande wieder die betreibung des bösen Feindes / das eine weile hero dieser Oerter sehr mit eingerissene verzweiffelt-Gottloses Zauberlaster / aller mögligkeit nach außzurotten; So haben sie nicht allein vor gut befunden / ein besonderes judicium delegatum gnädigst anzuordnen / welches die inquisition in diesem enormissimo Magiæ crimine, und auch sonsten in allerhandt vorgehendem Aberglaubischem wesen und handelungen / mögligst befodern und betreiben helffen soll / sondern auch für nöhtig erachtet / dero Beambten auffm Lande und Richtern in den Städten eine gewisse Instruction, wie sie in obgedachten Sachen zu verfahren / und also auch Ihres Ohrtes diese Laster zu exstirpiren beflissen seyn sollen / vorzuschreiben; Wie sie denn selbige in nachfolgenden puncten abfassen lassen / welche ein jeder / der Richters stelle vertrit / gehörig in acht zunehmen hat.

1. Als Erstlich / ob schon vorerwehntes judicium delegatum selbst / vermöge habender Instruction, hin und

und wieder eine General Inquisition, ob einige Personen der Hexerey oder anderer Abergläubischer Händel verdächtig verhanden/ anzustellen / und wieder dieselbige rechtlich zu verfahren wissen wird; So sollen doch die Beambten und Stadt Richtere oder Stadt-Voigte / nebenst Ihren Assessoren, dabey nicht müssig/ sondern auch für sich mit der gleichen inquisition aller örten sorgfältig seyn: Und weil sie darzu redliche und auffrichtige diener von nöhten haben/ sich damit bey Zeiten versehen.

2. Und wenn denn solche verdächtige Personen verhanden/ sind selbige/ so viel die Böter und Wahrsager / und mit andern abergläubischen Händeln umbgehende betrifft/ von Ihnen vorzufodern und zu rede zustellen: Auff den leuchnungs fall auch zeugen wieder sie Eydlich abzuhören: Da dann zwar/ delicto probato, selbige Personen mit gehöriger Straffe / welche in denen gemeinen Rechten und in Ihro hoch-Fürstl. Durchl. constitutionibus darüber enthalten/ zubelegen. Es soll aber doch/ für effectuirung derselben/ das Gericht/ für welchem selbige untersuchung vorgangen/ hierüber die ergangene acta, nebenst Ihrem berichte/ in daß delegatum collegium zuvor einsenden / und dessen Rechtens befindung darüber erwarten.

3. Würde sich den auch wieder einen und andern ein vedacht der hexerey herfürthun/ ist auch so woll bey denen Aembtern als Stadt Gerichten in geheimb Summarische Zeugen kundschafft von derselben leben und wandel/ und ob etwas verdächtiges ad crimen Magiæ anzielendes von Ihnen begangen/ darüber auffzunehmen.

4. Und haben Sie denn die aus denen Summarischen attestatis sich herfür thunde indicia, nach de-

nen Rechten und der peinlichen halßgerichts Ordnung Caroli Quinti woll zu ponderiren, ob nemblich selbige so beschaffen / das wieder die Berüchtigte personen Inquisitio Specialis stat haben könne.

5. Da dann auff diesen fall / sie die befindliche Indicia in gewisse articulos Inquisitionales haben zu verfassen / den Inquisitum oder Inquisitam (welche in hafft oder verwahrung zubringen) darüber zuvernehmen / die zeugen eydlich abzuhören / und mit Ihnen zu Confrontiren.

6. Solten Sie auch befahren / weil die auffnahme der Summarischen Zeugen kundschafft / nicht eben so geheimb geschehen kann / daß die berüchtigte Personen immittelst flüchtig werden möchten / haben sie selbige zur caution de judicio sisti anzuhalten / und in deren ermangelung / nach befinden / sich so fort Ihrer zu bemächtigen.

7. Nach auffgenommener eydlicher Zeugen kundschafft und beschehenen confrontation, muß das Gerichte die Inquisitam oder den Inquisitum befragen:

Ob sie auch contra dicta & personas Testium etwas mit bestande einzuwenden / oder sonst zu Ihrer defension anzuführen und beyzubringen haben / damit sie den zu hören / und solches fideliter ad protocollum ist zusetzen! Solte auch der Inquisitus oder die Inquisita communicationem indiciorum & attestatorum zu Ihrer Defension führung begehren / ist ihnen selbige / jedoch zu rechter Zeit; und wenn es die jura erfordern (damit nicht durch unzeitige communication die führende inquisition unfruchtbahr werde) entlich zuverstatten / auch auff verlangen und nach befindung / woll ex officio Ihnen ein Advocatus zu zuordnen und zu adjungiren; jedoch daß alle

ter-

tergiversationes und geflissene verzögerungen verhindert bleiben; wozu den mit dienen kan / daß dem Advocato die inspectio und verlesung der Original acten zwar vergönnet / keine abschrifft aber davon ohne / wichtige uhrsachen / ertheilet werde.

8. Wann nun obig bezeichneter massen bey denen Ambt- und Stadt-gerichten in processu möglichster massen ist verfahren / und die Acta geschlossen / und es darauff nur beruhet / daß ein Schluß zu machen / ob die Inquisiten mit der Scharffen frage zubelegen / oder wie sonsten mit ihnen weiter zu procediren; hat das Gerichte die Acta in pleno auch zu verlesen / merita causæ reifflich zuerwegen / und sein Bedencken darüber mit zuentwerffen: jedoch darauff integra Acta woll verschlossen / nebenst seiner relation an das Fürstl. Judicium delegatum anhero ohnseumig einzuschicken / und des fernern procedirens halber weitere information und verordnung zu gewarten. Wie den sonsten demselben auch unbenommen ist / wenn mittelst wehrender und vorgehender obiger inquisitions handelung / einiges Dubium beyfiele / gleichfalls jeder Zeit des besagten Collegii rechtliche Infotmation darüber zusuchen.

9. Zubeobachten kömbt auch noch sonst hier bey / daß / wann solche unter die Inquisition gekommene Persohnen captiviret und eingezogen sein / dieselbe nicht alleine allewege in sicherer gewahrsamb oder hafft zu halten / sondern auch nicht sey zuverstatten / das jemandt / wer der auch sey / mit ihnen alleine rede / sondern da nöhtig / jemandt zu ihnen zu lassen / daß allezeit einer aus dem gerichte / oder wehnigst der Notarius causæ mit dabey sey.

10. Wann dann nun ferner von mehr besagtem Collegio delegato die erkentnisse zur Tortur erfolget/ hat nach dem gradu, so von demselben für guth und rechtlich befunden/ das Ambt- oder Stadt-Gerichte behutsamblich zu verfahren/ und selbige in Ihrer als des Richters und der Assessoren gesambter gegenwart verrichten zu lassen/ und die inquisiten über die gewöhnliche interrogatoria und kurtze ex actis verfassete indicionales dabey zu befragen/ vorher aber ad dicendam veritatem fleissig zuvermahnen; Und wo sie dann die Missethat in Tortura bekennen/ dritten Tages hernach Ihnen solche bekendnisse in güthe/ extra locum torturæ & remoto Carnifice wieder vorzuhalten/ und selbige also von ihnen ratificiren zu lassen.

11. Würde nun die ratification geschehen und der Inquisitus oder inquisita das Crimen beständigst bekennen/ soll das Gerichte dieselbe nach den umbständen/ und ob mehr complices verhanden/ annoch ferner befragen/ jedoch ihnen keine Personhen in specie vorhalten/ viel weniger etwaß Suggeriren, sondern sie vielmehr ernstlich vermahnen/ auff keine unschuldige Leute auszusagen/ und da sie mit Ihrer Zauberey schaden gethan/ ob solcher Schade würcklich geschehen/ nachfrage anstellen/ und wenn alles fleissig protocolliret, Acta integra an mehr Besagtes Collegium remittiren. Worauff alsdann/ wann von demselben Collegio/ und zugleich auch bey der Fürstl. Cantzeley die gantze Sache nochmahls reifflich erwogen und definitivè darauff erkandt/ von den Beambten und Stadt-Gerichten die erkändnüsse zu gebührender Excecution soll befodert werden.

12. Wann sonsten auch zwar kündlich/ daß die Stadt-Gerichte sich nicht eben weit extendiren, es sich aber

aber zutragen kan / daß aus Ihnen benachbarten Oertern allerhand gerüchte bey denenselben einlauffen / zumahlen wenn dergleichen schuldige Personen unter Ihren Gerichten betroffen werden / dieselbe mit denen vicinis gemeiniglich in consortio sich befinden; Alß wird allen und jeden Stadt-Richtern / wie auch / denen Beambten / wenn dergleichen bey Ihnen vorkömt / hiemit auch anbefohlen / daß / wenn von solchen Personen Sie glaubhaffte nachricht erlangen / Sie mögen unter benachbarten vom Adel oder Aembtern sich auffhalten / sie dem judicio delegato dessen anzeige thun sollen.

13. Wann schließlich auch eine sondere angelegenheit bey diesem inquisition processu mit ist / daß / wenn einige Personen sind zur captur gebracht / dieselbe in sicherer gewahrsamb müssen erhalten werden / so sollen so wol die Beambten dazu nötige logiamenter auff denen Ambts-Häusern zubereitet haben / und sich derselben bedienen / als auch / wenn etwa bey denen Stadt-Gerichten / sonderlich in denen kleinen Städten / wie auch / nachdem sichs hiezu fügen möchte / dörffern / dafern es sonst an sicherer gewahrsamb ermangelt / die custodia durch sondere bewachung / so Bürger und Bauren unter sich umbgehen lassen / geschehen muß.

Noch sollen auch die Beambten / und Stad-Richtere gute acht haben / das so wol in den Städten / als auff dem Lande in den Dörffern / bey den Curen, an Menschen und Vieh / keine Aberglaubische Dinge gebraucht werden / wie sie dann absonderlich bey allen Schmieden solches wol zu observiren, und zu mehrer und besser Erkündigung dessen / von denselben die Roß-Artzney Bücher alle abzufodern / und solche fleissig durch zusehen haben.

Und als denn obiges alles Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Willen und Verordnung nach / denen Beambten und Stadt-Gerichten sampt und sonders pro Instructione hiemit ist angezeiget / Als haben sie sich darnach zurichten. Uhrkundtlich unter vorgedrucktem Fürstlichen Cantzlei Insiegel.
Güstrow den 3. Junij Anno 1681.

L. S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

GEben allen und jeden Unsern Haupt-und Ambtleuten / Richtern / und Rähten in den Städten / wie auch denen von der Ritterschafft / Einhabern Adelicher Güter / und allen denen / welche Gerichte und Jurisdiction von uns zu Lehn haben / oder sonsten exerciren, nebst Vermeldung Unsers gnädigsten gruſses / hiemit zuvernehmen / wird Ihnen auch zweiffels frey ohne dehm bekant seyn / welchergestalt leyder! das abscheuliche Laster der Zauberey in Unsern Hertzogthumb und Landen sehr eingerissen. Wann nun billig nicht allein dahin zu sehen / daß jetzt erwehntes Laster / nach inhalt Gött-und Weltlicher Rechte gebührend abgestraffet / sondern auch verhütet werde / daß die damit behafftete mit andern unschüldigen Personen nicht in gesellschafft / Conversation und communione vitæ, mit Ihrem Ehegatten in keiner cohabitation, und mit den Kindern in keinem convictu domestico bleiben / und also dieselbe auch verfüren mögen;

Als befehlen Wir allen und jeden / wie obstehet / bey Vermeidung Unser schweren Ungnade und willkührlicher Straffe / gantz ernstlich / das Sie / wann eine Persohn der Hexerey halber rüchtbar wird / und rechtliche indicia zur Special-inquisition wieder Sie verhanden / selbige / wann gleich cautio de judicio sisti & non auffugiendo offeriret würde / damit nicht hören / Sie in bürgen Händen nicht lassen / sondern es sey Hauß-Vater oder Hauß-Mutter / Kind oder Gesinde umb weitere Verführung zu verhüten / in Gefängliche hafft bringen / oder wenigst dergestalt bewachen und ver-

verwahren lassen / daß Sie mit niemand allein reden können / auch folgends den Processs, wie rechtens / ohngeseumet wieder sie fortsetzen / dieses aber aus gewissen Uhrsachen dabey in acht nehmen / und so viel immer müglich / dahin sehen sollen / daß bey einziehung obgedachter Persohnen die Weiber in die negste Gefängniß / die man jedes Ohrts haben kan / gesetzet / und durch Weiber verpfleget / die Manns Persohnen aber in andern Custodien verwahret und durch Männer gewartet werden.

Dieß wie es zu Vermehrung der ehre des Höchsten / und Zerstörung des Satans Reich angesehen / als meinen Wir es ernstlich / und hat ein jeder sich gehorsambst darnach zuachten. Uhrkundlich unter fürgedrucktem Unserm Fürstl. Insiegel. Gegeben in Unser Residentz Güstrow / den 18. Augusti, Anno 1681.

L.S.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beambten / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonsten allen denen / so in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben / negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß Wir für eine Nothwendigkeit befunden / die Verordnung zustellen / daß die der Zauberey halber eingezogene und in Hafft genommene Personen / in der Verwahrung (wie bißhero geschehen) nicht so allein gelassen / und ihnen dadurch mit dem bösem Feinde ihre Gemeinschafft mehr und mehr zu pflegen anlaß gegeben werde.

Und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses allen und jeden wie obstehet / bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen schweren Straffe / gantz ernstlich / daß Sie bey captivir- und Einziehung der Zauberey halber beschuldigten Personen alsofort Fromme und Gottes fürchtige Leute / Mannes- oder Weibes-Personen / nach befindung der Gefangenen / welche Tag und Nacht bey ihnen seyn / zur hand schaffen sollen / damit sie so viel müglich / von continuirung der Gemeinschafft mit dem bösen Feind abgehalten werden mögen.

Das wollen Wir ernstlich / und haben sich Unsere Beampte / die von der Ritterschafft / Bürgermeister / Richter und Rähte in den Städten / Pfandes-Einhabere / und alle so eine Jurisdiction zu verwalten /

sambt und sonders darnach gehorsambst zurichten/und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen/ Datum in Unser Residentz Güstrow/ den 20. Novembris Anno 1682.

L. S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unserer Ritterschafft/ Pfandes Einhabern/ und sonsten allen den jenigen/ welche in Unserm Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction und Gerichte zuverwalten haben/ negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiemit zuwissen.

Alß Wir mit nicht geringem Leidwesen erfahren/ daß Unsere biß daher publicirte Edicta nicht gebürend observiret, sondern bey den Gerichten die Justitz fast übel administriret wird. So befehlen Wir hiemit und Krafft dieses allen und jeden wie obstehet/ Gnädigsten ernstes und wollen/ daß Sie bey denen in Ihrem Gerichts zwang/ in civil- Und sonderlich criminal, so wol Klagesweise/ als durch gebürende inquisition, vorkommenden und gehörigen Sachen/ insonderheit was zu bestraffung und außrottung des Erschrecklichen Zauber Lasters und der Superstition gehöret/ durch gewissenhaffter Rechts- und Process- Verständiger Leute Raht und Direction, sonder säumbsahl/ solcher massen/ wie es die Rechte/ Peinliche Halß-Gerichts Ordnung und Unsere außgekündigte Edicta erfordern/ allerdinges verfahren sollen/ mit der angehengten außtrücklichen commination, daß die jenigen/ so darin säumig befunden/ und so wol dieser als vorigen Unsern Verordnungen nicht mit fleiß nachleben würden/ nicht allein ernstlich angesehen/ besondern auch der habenden Jurisdiction nach befinden verlustig erkand werden sollen.

Das wollen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder darnach gehorsamlich zurichten / und für schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter Unserm fürgedrücktem Insiegel. Datum Güstrow den 15. Aprilis Anno 1684.



Fürstl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0120
DFG

Fürstl. Mecklenb.

Anderweite

INSTRUCTION

und

Verordnung/

Wie von Denen Beambten/ E. E. Ritterschafft/ Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Räthen und ins gemein andern Gerichts-vorwesern wieder die/ deß Zauberlasters und abergläubischen Dinge berüchtigte Personen und deren Complices zu verfahren sey;

Anno 1694.

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Wir wollen keines weges in einigen zweiffel ziehen / es werden Unsere Beambten / wie auch die von der Ritterschafft / Gerichts-Verwaltere / Bürgermeistere / Richtere / und Rähte in denen Städten / Pfandes Einhabere / und sonsten alle die jenige / so in Unserm Hertzogthumb / und Landen / einige Jurisdiction und Gerichte zu verwalten haben / annoch in frischen andencken führen / was Wir den 16. Decembr. deß abgewichenen 1682. und dann den 1. Febr. deß noch lauffenden 1683. Jahres / mittelst publicirung gewisser / insonderheit dahin ziehlender Verordnung / gnädigst befohlen / welcher massen nemblich / dieselbe / mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen / sonderlich / mittelst adhibirter Tortur, wegen Ihrer Complicum, vorzunehmender befragung / mit schuldiger Behutsahmkeit zuverfahren / solches bey vorgekommenen dergleichen casibus, sorgfältig beobachtet / darnach in deren vorgehabten Examinibus sich gerichtet / auch mit aller geflissenheit / was zuentdeckung der Zauberschen Complicum dienlich gewesen / vorgenommen haben; Weil Wir aber annoch die fürsichtliche beysorge tragen / daß durch den leider! allzusehr eingerissenen Mißbrauch / bey den Gerichten in Unseren Landen ohne reifflicher und genugsahmer überlegung deß hiebey nothwendig obliegenden unterscheides / Ob Inquisitus oder Inquisita ihre Wissenschafft aus der suggestion des Satans / welches als Gottloß und verwerfflich / gäntzlich abgeschaffet ist und bleibet / oder auch aus natürlichen Sinnlichen und begreifflichen

Uhr-

Uhrsachen haben / auff die blosse Denunciationes Sagarum, besondere reflexion genommen / und deroselben ohne unterscheid gethanen Confessionibus, mit benennung verschiedener Complicum, einiger Glaube beygeleget werden wolle / als ob daraus / wieder die beklagte und bekandte Personen / gewisse Indicia ad Inquirendum formiret werden könten / welches den / so fern die denunciatio von den Inquisitis ex suggestione Satanæ gehöret und angenommen wird / nicht anders ist / als ob man magiam per magiam erforschen / und vom Teuffel selbst ein Zeugniß der Warheit suchen wolte / welches nicht allein abscheulich / sondern auch unschuldige Personen dadurch in gefahr dero Ehr und Leumuht / ja Leibes und Lebens leichtlich gerahten möchten. So wollen Wir und gebieten nochmahls ernstlich / auch bey hoher Willkührlicher / und nach befindung Leibes Straffe / das hinführo in denen / in Unseren Hertzogthumb und Landen / gehegeten und hergebrachten peinlich Gerichten / bey anstelleten scharffen verhör / der / wegen Zauberey inhafftirten / und der Tortur untergebenen delinquenten, so wenig / von den zu der peinlichen Befragung adhibirten Richtern und Beysitzern gefraget werden solle / ob Reus oder Rea, auff dem Blocks-Berge gewesen / daselbst gegessen / getruncken / getantzet / oder anderes Teufelisches Gäuckelwerck getrieben / und diese oder jene Personen mit gesehen / und erkandt habe / noch auch / so die Gepeinigte von selbst obiges alles erzehlen und für die Warheit berichten wolten / deroselbigen bekendtnüsse einigen Glauben beylegen / noch zu protocoll bringen / und der beklagten Nahmen verzeichnen lassen sollen / zumahlen alle dergleichen denunciationes ex fonte malo herfliessen / also

so billig zu abominiren, und zu keinem grunde rechtschaffener beweisung zu legen seyn. Damit aber gleichwol die etwa sich befindende Complices nicht frey außgehen / und dero unthaten und Boßheiten nicht verborgen bleiben / und ungestraffet also hingegen mögen / So haben Wir / auß Fürst-gnädigster Sorgfalt und abwendung der hierdurch sonst entstehender Seelen gefahr / und abscheulichen Sünden eüsser- und vermeidung / bedacht sein wollen / wie so woll / alle und jede Unsere Unterthanen / denen die Gerichts-Gewalt anvertrauet / und rechts wegen zustehet / bey dergleichen vorkommenden fällen sich in genere / als auch in specie, wann zur Tortur müsse geschritten werden / mit dem Examine zu verhalten / insonderheit aber / wann Reus oder Rea zu dero eigenen bekändnüs gebracht worden / wie in die complices zu inquiriren, und wie durch erforschung gewisser umbstände / ohne einiges rücksehen oder gedencken auff der Sagarum denunciation, vielmehr mittelst Sinlicher und begreifflicher beweisung solche Complices zu entdecken und nachmahls zu convinciren seyn; Zu solchen absehen und Grundzweck haben Wir die zu dem Ende verfassete Fragestücke begreiffen / zu männigliches notitz und nachricht hierbey fügen / abtrücken und publiciren lassen / damit sich keiner der unwissenheit halber zuentschuldigen / vielmehr darnach gehorsahmlich zu achten / und für Schaden und Unserer Ungnade sich zu hüten habe; Publicatum in Unserer Residentz Güstrow / den 8. Martij. Anno 1683.

Frage-

Fragestücke.

Deren Unsere Beambte / die von der Ritterschafft / Gerichts-Verwaltere Bürgerm. Richtere und Rähte / und ins gemein alle andere Gerichts-habere / bey vorzunehmender Special Inquisition, in vorkommenden Zauber-und aberglaubischen Sachen sich zugebrauchen haben;

1. Wie Inquisit mit Tauff-und Zunahmen heisse?
2. Wie alt er oder sie sey / und an was Ohrt gebohren?
3. Wie sein / oder ihr Vater und Mutter geheissen / wohr dieselbe sich Heußlich auffgehalten / gestorben und begraben seyn?
4. Ob Inquisit durch die heilige Tauffe / der Christlichen Kirchen einverleibet / und an was Orth solches geschehen?
5. Ob er oder sie wol wissen / daß der Täuffling in der heiligen Tauffe absage dem Teuffel / allen seinen Wercken / und allen seinem Anhange?
6. Wo er oder sie / mehrentheils der Zeit und bey was für Leuten sich auffgehalten / und was für Handthierung er oder sie gebrauchet habe?
7. Warumb Inquisit anhero geholet und für Gericht gestellet?
8. Ob er oder sie / mit jemand in Feindschafft gelebet / oder noch lebe?
9. Ob Inquisit, nicht diesem oder jenem gedrewet und gefluchet habe?
10. Auß was Ursachen solches geschehen?
11. Ob Inquisit nicht Segnen und Böten könne?

12. Ob Inquisit, des Warsagens / Christallen sehens / und Siebelauffes sich gebrauche?
13. Ob er oder sie / nicht wissen / das andere damit umbgegangen / wer solche seyn / und wie sie heissen?
14. Ob Inquisit, an Menschen und Viehe aberglaubische Curen verrichtet?
15. Wor / und wormit solches geschehen und bey weme solche Curen gebrauchet seyn?
16. Was für Worte / er oder sie darbey gebrauchet / und was darauff erfolget?
17. Ob Inquisit wisse / was Spiritus familiaris sey?
18. Ob Inquisit solchen erkauffet / wann ehr und von Weme?
19. Worumb und aus was Ursachen er solchen gekauffet habe?
20. Ob Er solchen noch habe / oder an jemand anders vereussert / und wer derselbe sey?
21. Ob nicht er oder sie / selbst bekennen müssen / daß er oder sie der Zauberey halber / von andern lange zeit verdächtig gehalten worden?
22. Woher solches gerücht entstanden sey?
23. Ob nicht Inquisit von jemand wegen Hexerey / Zauberey / und aberglaubischen Sachen / sey anrüchtig gemacht / und gescholten woden?
24. Ob Inquisit sich dessen verantwortet und Klage geführet?
25. Wo und an welchen Orthe solches geschehen sey?
Hiebey ist dem Inquisiten mit Richterlichen ernst zu zu sprechen / Inquisit solle GOTT die Ehre geben / seine Sünde bekennen / und frey herauß sagen /
26. Ob er / oder Sie / sich von GOtt nicht abgewendet / durch den BösenFeind sich verführen lassen / und GOtt gar verleuchnet? 27. Wann

27. Wann ehr / und wen solches geschehen?
28. Wer Inquisiten darzu verführet / und zu solchen abfall verleitet habe?
29. Was bey solchem abfall und verleuchnung Gottes für Worte gebrauchet / und durch was mittel solches geschehen?
30. Was für nutzen und vortheil Inquisit dadurch erlanget / und was der BöseFeind Ihm oder Ihr versprochen habe?
31. Ob er oder sie mit dem BösenFeind Unmenschliche Unzucht getrieben / und mit ihm sich vermischet habe?
32. Ob nicht Inquisit, Menschen / oder Viehe schaden zugefüget / wie offt / und wann solches geschehen?
33. Ob nicht Er oder Sie jemand gedrewet / und darauff bald etwas böses / und Unglück erfolget sey?
34. Ob nicht er oder sie jemand Gifftige güsse gegossen / und dadurch Kranckheit / Lämnis und Todt / bey einen und andern verursachet habe?
35. Wer solches sey / wann es geschehen / an welchem Orth und aus was Ursachen?
36. Ob er / oder sie die und die / so der Hexerey und Aberglaubischen wesens halber berüchtiget / verdambt und Verbrand seyn / gekennet und mit ihnen umbgangen?
37. Ob nicht Inquisit müsse bekennen / daß er oder sie durch solchen abfall den Tauffbund verlassen / GOTT verleugnet / und dem Teuffel angehangen?

Wann nun Inquisitus oder Inquisita gutwillig nicht bekennen wollen / dieselbe jedoch / der Zauberey / durch unverwerffliche Zeugen in so weit überwun-

den / daß auff erkennung der Rechtsgelarten / zur Peinlichen frage könne geschritten werden; So werden Unsere Beambte und andere Gerichts haltere / solcher Discretion sich zugebrauchen wissen / daß den inquisitis nicht überflüssige / und zur Sachen nicht dienende Fragstück vorgehalten werden / sondern die Fragen nur auff das Haubtwerck / und die daraus herrührende umbstände Richten / und ad præsens factum und Crimen appliciren.

1. Ob Inquisit nicht Zaubern könne?
2. Von wem er oder sie solches gelernet?
3. Wie es damit zugangen?

Worbey in alle umbstände muß inquiriret werden.

4. Ob Inquisit jemand an seinem Leibe / Gütern oder Vieh / Schaden gethan / wann solches geschehen?
5. Wie solche Leute heissen / denen solcher Schade geschehen?
6. Womit und aus was Ursachen solches geschehen sey?
7. Ob Inquisit andere wieder Hexen oder Zaubern gelehret / wann ehr solches geschehen / und wie solche Leute heissen / und wie es damit zugangen / und was darauff erfolget?

Wobey in alle umbstände weiter mus inquiriret werden.

Solte nun Inquisit sagen / sie were hier oder dar auff dem Blocks Berge gewesen / getantzet / und andere Teuffelsche gaukelspiel betrieben / diese oder jene Persohn daselbst gesehen / so werden die Gerichts-verwaltere zwar hieraus kein indicium wie-

wieder die beklagte Personen anzuziehen haben / weil solche denunciationes & Confessiones Sagarum ohne grund / ab ipso Diabolo & ejus mancipiis herrürend / und also gantz verwerflich / jedoch werden sie von selbsten anlaß nehmen / weiter nachzufragen / dabey aber ernstlich zuermahnen nicht unterlassen / auff keine Unschuldige Leute zubekennen.

8. Ob nicht Inquisit mit ein oder andern Personen umbgangen / welche der Hexerey berüchtiget / und durch waß gelegenheit sie mit einander bekandt worden?
9. Ob nicht die jenige Personen / damit er oder sie umbgangen / auch gewust / daß er oder sie der Zauberey verdächtig gewesen sey?
10. Ob Inqvisit allemahl / wann sie bey ein ander gewesen / allein unter sich unterredung gepflogen / oder ob jemand mehr dabey gewesen?
11. Waß für Rede sie dan mit ein ander geführet haben?
12. Ob Inquisit mit warheit sagen könne / daß diese oder jene Personn Zaubern könne / und aus was Ursachen / und warscheinlichen anmerckungen Inqisit solches zu beweisen sich unterstehe?
13. Was dann diese oder jene Personn eigentlich gethan / darauß man schliessen könne / das sie Zaubern könne?
14. Ob Inquisit mehr Leute kenne / welche sagen / daß diese oder jene Person mit Zauberen- und abergläubischen sachen umb gehe?
15. Woher solche Leute es wissen können / und was sie gesaget / daraus dieses zu schliessen sey?

16. Ob Inquisit selbst von andern gehört oder etwas gesehen / daß diese oder jene Person gethan / oder bey Viehe oder Menschen zuwercke gerichtet / das Zauberey auff sich habe?
17. Was den eigentlich dieses oder jenes / was er gesehen / oder gemercket / gewesen sey?

Endlich wann bey der Scharffen verhöre mehr umbstände sich hervor thun / werden die Richtere und Beysitzer nach anleitung derselben / und befindlichen facti qualitate mehr dienliche fragen / so die Complices zu erkündigen / auch zur beytragung des beweises nötig / formiren / welches dero wissenschafft und gewissen Wir vertrauen und Heimstellen.

L. S.

Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Darinn verbothen wird/ bey den Torturen keine Aberglaubische Dinge zu gebranchen.

Anno 1694.

Von

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unseren Haubtleuten/ Beambten/ wie auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes Einhabern/ und sonsten allen denen/ so in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zu verwalten haben/ negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiermit zu wissen/ wie Wir mit gantz ungnädigsten mißgefallen vernommen haben/ daß woll bey den verrichteten Torturen bisher in Unsern Hertzogthumb und Lande/ allerhand aberglaubische Dinge betrieben und vorgangen seyn mögen; Wann dann sehr nötig ist/ daß solchem bösen wesen auff alle weise vorgebauwet und gesteuret werde/ Als befehlē Wir hiemit und in krafft dieses allen- und jeden wie obstehet/ bey Vermeidung Unserer ungnade/ und schwerer Straffe/ und respectivè nach Befindung Verlierung der habenden Iurisdiction, gantz ernstlich/ daß Sie hinführo bey den Torturen keine aberglaubische Dinge/ Sie haben nahmen wie sie wollen/ mehr vornehmen/ und gedulden/ sondern dieselbe gäntzlich abstellen/ auch ein jedweder/ von deme/ was bißhero bey den Torturen jeglichen Ortes vorgangen/ ausführlichen Bericht anhero unterthänigst einschicken sollē.

Daß meinen Wir ernstlich/ und haben sich Unsere Beambte/ die von der Ritterschafft/ Bürgermeistere Richter und Rähte in den Städten/ Pfandes Einhabere/ so eine Jurisdiction zuverwalten/ sambt und sonders darnach gehorsambst zurichten und für schaden und ungelegenheit für zusehen. Datum, in Unser Residentz Güstrow/ den 18. Augusti, Anno 1682.

Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

Verordnung/

Welcher/massen in der/mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Personen/ sonderlich mittels adhibirter Tortur vorzunehmender befragung/ wegen Ihrer complicum oder mit schuldigen/ behutsahmblich zu verfahren.

Anno 1694.

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beambten / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonsten allen denen / so in Unsern Hertzogthumb und Landen / einige Jurisdiction zu verwalten haben / negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß Wir in Erfahrung gebracht / wie bey denen Gerichten in Unsern Hertzogthumb und Landen / sonderlich bey denen vorzunehmenden Torturen, mit examinir- und Befragung der Zauberer und Hexen / sonderlich wegen derer complicum nicht allerdinges Rechtlich und woll der gestalt verfahren werde / daß solchen unholden darunter zuviel getribuiret, und gar der suggestion des bösen Feindes anlaß und stath gegeben würde.

Unterdessen zwar ist woll und vernünfftig zu mercken / ob gedachte Hexen und unholden die complices in der inquisition melden / entweder aus der conversation die sie mit Jhnen gehabt / und was sich darin auff dieses crimen zielend begeben / so viel sie selbst mit ihren Sinnen und Verstande begreiffen können / welches natürlich und also in der inquisition billig bey zubehalten; oder aber ex ipsa arte magica, und der Zauberey selbsten / so den auch aus der suggestion des Satans / dessen Einbildungen und Verblendungen / wohin eigentlich mit dieser Unser Verordnung geziehlet wird / weil solches sündlich / und gleichviel ist / als ob man den bösen Feind selber vernehme / der durch seine

Werck

Werckzeuge also gefraget und gehöret wird / und deßwegen als ein abscheuliches Werck billig ohne versäumnüsse abzustellen / und behuthsamlich in diesem Wercke zu procediren, damit obiges nicht geschehe.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden / wie obstehet / bey vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Straffe gantz ernstlich und wollen / daß hinkünfftig / sonderlich an staat der sonst geusurpirten frage / wer mehr zaubern könne? der oder die jenigen / so auff sich bekandt nachfolgender massen auff andere befraget werden sollen.

Als 1. Mit was für Persohnen inquisitus oder inquisita umbgangen und sonderliche freundschafft gehalten?

2. Ob inquisitus oder inquisita der jenigen Persohn geoffenbahret / daß Er oder Sie zaubern könte / und sie mit einander von solchen Dingen geredet? Worbey den auch allerhand umbstände weiter mit können zur frage gesetzet werden; Als

3. Wie und was eigentlich dieselbe Unterredung gewesen?

4. In wessen gegenwart solche also vorgangen?

5. Wo / wann und wie offt selbiges geschehen?

6. Auch ob und was solche Persohnen Ihnen dabey für Rath gegeben?

7. Und ob dann solche inquisiten auch gleich von selbst zur aussage auff andere gewisse Persohnen / als die gleich Ihnen schuldig weren / sich wendeten; ist ihnen allermassen ernstlich und bewegsamb zu zureden / die schuldigen zwar nicht vorbey zu gehen / die unschuldigen aber mit keiner Unwahrheit zubeschweren / als welches der höchste GOtt / wie in diesem Zeitlichen / also auch in dem künfftigen Ewigen nicht ungerochen würde lassen: würden Sie aber dennoch sonder

liche umbstände von untahten/ so von selbigen verübet seyn solten/ vorbringen/ müste so viel möglich tecte deßwegen nachforschung geschehen/ ob/ wann und wie solches vorgangen. Immittelst aber biß solches geschehen/ und wann daraus oder auch auf obbezeichneter fragen beschehene aussagen/ wieder die von Ihnen denen unholden benante Persohnen keine erhebliche indicia und wichtige verdächtige anzeigungen möchten vorgekommen seyn/ können dieselbe in denen ordentlich gehaltenen protocollis an Ihrer benenung übergangen werden.

8. Wenn sonsten aber auch ein Zauberer oder Zauberinne auf sich selbst nur bekennen/ wie Sie menschen/ Viehe/ oder sonsten Schaden gethan/ sind Sie auch/ vermöge des 21ten Articuls der peinlichen Halßgerichts Ordnung Keisers Caroli V. wer Ihnen dazu gerahten und geholffen/ zubefragen/ und den ferner vorgekommener umbstände halber an gehörigen Orten und enden Glaubwürdige erkündigung darüber einzuziehen.

Und ist den auch noch sonderlich dieses in acht zu nehmen/ daß/ umb gleichsamb vemeintlich die Warheit desto mehr herauß zubringen/ bey denen Torturen keine aberglaubische Dinge/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ vorzunehmen oder zu gedulden/ sondern dieselbe gäntzlich abzustellen seyn.

Letzlich sind auch alle Fragen an die inquisiten zu unterlassen/ so da zielen auff solche Dinge/ welche sehr bestehen in des bösen Feindes verblendungen/ als ob/ oder wann Sie/ oder wer sonst mit Ihnen sich auff dem genanten Blocksberge befunden? wie/ und durch was für mittelung sie dahin gekommen/ auch dieses und daß daselbst hetten betrieben. Item was sonst an Dra-

chen

chen ziehung nach dieser oder jener hin vorgangen. [illegible] d was dergleichen sonst durch Satanische operation vorgangen oder vorgeblidet sein könte: Als worauff den in solcher massen gar keine Warheit und gewißheit zu setzen/ in dem der grösseste Lügener und Welt verleumbder hierunter sein Spiel weis zuführen; Weßwegen den auch wann gleich die captivirte Zauberer oder Zauberinnen von selbsten auff dergleichen anzeige kommen möchten/ Ihnen die Ungewißheit aus vorberührter anlassiger bewandnüsse ist vorzustellen.

Und wie den Unser verlangen und ernste meinung allermassen dahin gehet/ daß durch gebührende inquisition, rechtlichen Proces und handelungen daß Abscheuliche Gottes lästerliche Zauber wesen in Unser Hertzogthumb und Landen mit mögligstem fleisse möge aus gereutet/und sonderlich hierunter wieder die Schuldigen auch fleissige und glaubwürdige nachfrage angestellet werden/ so haben doch/ um alles Satanisches ungebühr-und unrechtliches dabey abzukehren und zu vermeiden/obige anzeigungen hiemit auch public machen wollen: da dann wir solches ernstlich wollen/und haben unsere Beambten/ die von der Ritterschafft/ Bürgermeistere/ Richter und Räthe in den Städten/ Pfandes-Einhabere/ und alle so eine Jurisdiction zuverwalten haben/ sampt und sonders sich darnach gehorsambst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 16. Decembr. Anno 1682.

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen/ Hauptleuten/ Beambten wie auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes Einhabern und sonsten allen denen/ so in Unserm Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction zuverwalten haben/ nechst entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zuwissen;

Daß ob Wir zwar in gnädigster Hoffnung leben/ es werde ein jeder seines Ohrtes Unserem gnädigsten Rescripto unterm 16 Decembris Anno 1682. dermassen gehorsahmet haben/ daß bey verrichteten scharffen Fragen der/ der Zauberey verdächtigen Persohnen/ die quæstiones nicht anders eingerichtet worden/ den daß man dadurch das jenige/ was die Veneficæ de complicibus per conversationem frequentem & familiarem wissen können/ erkündigen wollen: So haben Wir dennoch auß Landes Väterlicher vorsorge noch weiter zuerinnern nicht umbhin können/ daß nicht allein alle solche Fragen/ wodurch die Sagæ zur bekändnüsse aus Satanischer Offenbahrung und Zauberey herfliessend/ auff gewisse Personen oder Complices veranlasset werden/ gäntzlich abgestellet und unterlassen werden sollen/ sondern auch/ da dergleichen verstoß bey denen annoch in cursu hängenden Sachen bereits vorgeloffen sein möchte/ solcher remediret werde; und weil man hierin wegen vielheit der vorfallenden umbständen keine eigendliche media vor der Hand vorschreiben kan/ als wollen und befehlen Wir bey vermeidung

unser

unser ernstlichen Ungnaden und ahndung / daß / im fall auff vorbeschriebene ahrt in processu geirret worden / die Ordentliche Obrigkeit deß Ohrtes / oder Gerichts-vorwesere daselbst / die Circumstantias facti an Unser Judicium Delegatum so fort referiren und von demselben eine rechtliche Ahrt / wodurch solch versehen geendert und corrigiret werden möge / einziehen sollen / wornach Sich ein jeder gehorsamblich zuachten. Geben in Unser Residentz Güstrow den 1. Februarij. Anno 1683.

L.S.

Fürstl.

Fürstl. Mecklenb.

EDICTA,

Wegen der Calender.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

FUgen allen und jeden Unsern Ambtleuten auch denen von der Ritterschafft Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten und sonst allen Unsern Unterhanen ins gemein negst gebührlichen zu entbieten hiemit zu wissen/

Demnach ohnleugbahr/ daß in denen bißher in Unsern Lande von den Einwohnern gebrauchten Calendern viel Dings enthalten/ welches aus Heydenischen Aberglauben entsprossen/ und Gottes Wort gantz entgegen laufft/ nach demmahl die Menschen sich unterfangen das jenige durch ungewisse/ ja wieder die Natur selbst streitende Dinge zu erforschen/ und darin zu verkünden/ was GOtt in seinem Heyl. Raht beschlossen hat/ und wir dann solch unchristliches aberglaubisches Wesen aus Unsern Landen abzuthun gantz hochnöhtig befinden; Als wollen wir hiemit einen jeden dafür gewarnet haben/ wie Wir dann auch zu solchem Ende wollen/ daß hinführo in Unsern gebet und Landen/ alwo dieses publiciret wird/ die Buchführer/ Buchdrucker und Buchbinder solche und dergleichen Calender nicht verkauffen oder feil haben/ sondern hinkünfftig sich des jenigen nur bedienen sollen/ der unter dem Nahmen Mecklenburg. Calender/ heraus gegeben wird/ und welchen Wir in Rostock drücken lassen.

Weil auch obgedachter neuw eingeführter Calender dießmahl so vollenkommen/ wie Er mögte ver-

langet werden / wegen enge der Zeit nicht hat können herauß gegeben werden / Als soll die Verordnung geschehen / denselben künfftig dergestalt zu verbessern / daß jederman die nöthige wissenschafften satsahmb darauß haben könne.

Ein jeder wird sich hiernach zu richten und für schaden und ungelegenheit zu hüten haben. Datum Güstrow / den 3. Novembris Anno 1682.

L.S.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

ALs Wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben/ es werden alle und jede unsere Beambte/ wie auch von der Ritterschafft und Städten ein jeder seines Ohrts Unserm den 6. Novembris, Anno, 1682. Publicirten Edicto, darin alle frembde Calender/ welche mit Abergläubischen wesen und verkünden zukünfftiger Dinge angefüllet /verbohten worden/ nachgekommen sein/

So haben wir doch aus Landes-Fürstlicher vorsorge erwehntes Edictum hiedurch in allen Puncten renoviren und wiederholen wollen.

Und befehlen demnach abermahl allen und jeden Unsern Untergesessenen und insonderheit denen in Unserm Lande sich befindenden Buchführern/ Buchdruckern/ und Buchbindern/ daß Sie dergleichen Calendere darinnen von künfftigen Dingen etwas Prognosticiret wird/ als des Fuhrmans/ Voigten/ und dergleichen sich bey vermeidung der Confiscation und anderer würcklichen straffe gäntzlich enthalten sollen.

Das meinen Wir ernstlich/ und hat sich ein jeder darnach zu richten und für ungelegenheit vorzusehen/ Uhrkundlich unter Unserm fürgedruckten Fürstl. Insiegel/ Datum Güstrow den 23. Decembris Anno, 1690.

L.S.

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Darin verbohten wird / daß in öffentlichen Jahrmarckten keine Marcktschreyer / Quacksalber / Seiltäntzer / Gauckler / Schlangenfänger und dergleichen Leute auß stehen sollen.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Bürgermeisteren / Richtern und Rähten in den Städten Unserer Hertzogthumb und Landen hiemit zu wissen /

Nachdem die erfahrung bezeuget / daß so wol bey denen offentlich gehaltenen Jahrmarckten / als auch sonsten ausser denselben dann und wann sich einige Marck-Schreyer / Quacksalber / Seil-Täntzer / Gauckler / Schlangenfänger / und der gleichen Leute einfinden / und mit verbotenen unzulässigen Künsten und gewerben ihre nahrung suchen / und den gemeinen Mann betriegen und umbs Geld bringen / daß wir ein solches ferner nicht zu geben / sondern hinführo gäntzlich abgeschaffet haben wollen.

Und befehlen euch demnach hiemit und in Krafft dieses / bey vermeidung Unserer ungnade und willkürlichen bestraffung / gantz ernstlich wollend / das Ihr hinführo / so wol in offentlichen Jahrmarckten / als auch sonsten / keinen Marckschreyern / Quacksalbern / Seil-Täntzern / Gaucklern / Schlangenfängern / oder der gleichen Leuten aus zustehen erlauben / sondern dieselben / wann Sie sich anfinden würden / anhalten und davon so fort anhero referiren sollet.

Daran geschiehet Unser ernster wille und meinung / und habet ihr euch darnach gehorsamst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit für zu sehen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 16. Sept. Anno 1682.

(L.S.)

Fürstl. Mecklenb.

Verordnung/

Wegen

Der Hebe-Ammen/

Anno 1694.

Von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0146
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEmnach die Erfahrung am Tage leget / wie hie und da im Lande durch unwissenheit und Nachlässigkeit der Wehemütter Mütter und Kinder in lebens gefahr / sonderlich bey schweren Geburten/ nicht allein gerahten / sondern auch vielfältig darinnen umbkommen / So ist aus Landes-Väterlicher Christlichen Vorsorge von Uns ein nachdrücklich befehl an alle Unsere Beambte / Ritterschafft und Städte zweymahl / unterm 5. und 14. July dieses Jahres / ergangen / alle sich unter ihnen befindende Hebe-Ammen dem Examini Medicorum zu sistiren,

Und werden demnach alle und jede / welche Ihre Wehemütter nicht anhero nach Güstrow / oder nach Malchin / Neuwenbrandenburg / Böitzenburg / Ribnitz und andern Unsern Aemtern denen damahln hierzu verordneten Medicis gesandt haben / hiemit nochmahln / bey vermeidung Unserer wilkührlichen ernsten Straffe erinnert / innerhalb Vierzehen Tagen à dato an (da Sie nunmehro wegen der Ernte und Saatzeit keine entschüldigung weiter zumachen) selbe allhie in Güstrow / oder in Neuwenbrandenburg und Boitzenburg dem examini und unterricht der Medicorum zu sistiren.

Vors ander/sol keine/die nicht solcher gestalt examiniret, hinfüro geduldet / oder weder von dem Magistratu, noch Predigern des Orts angenommen werden / hingegen da eine mit Tode abgehet / Christliche und geschickte / so gutes gerüchtes / denen Medicis wieder vorgeschlagen werden.

3. Sol-

3. Sollen keine einiger Superstition, vielweniger in Puncto veneficii verdächtige / und theils dißfalß allbereit von diesem Ambte abgesetzte Personen geduldet / und bey Schwangern Weibern admittiret, sondern dieser wegen vielmehr inquiriret / und selbe zur gebürlichen Straffe gezogen werden.

4. Wollen Wir in Teutscher Sprache einen unterricht / dem gantzem Lande zum besten / in druck verfassen / und auff Unsern Aembtern und in den Städten ehistes distribuiren lassen. Und umb die Wehemütter desto besser zum fleisse und vorsorge anzufrischen / verordnen Wir 5. hiemit / daß von vermögenen Leuten ihnen ein liberal und zulänglich recompens gereichet / Von gemeinen und Bauers Leuten aber (die gantz- und bekante arme ausgenommen) zum wenigsten 12. Schil. gezahlet / und Ihnen in allem zu ihrem beruff gehörigen einrahten billiges gehör gegeben werden solle.

Hingegen sollen 6. die Wehemütter der von denen Medicis ihnen gegebenen mündlichen instruction nach / sich mit allen zu ihrer Profession nötigen Hauß-mitteln wol versehen / und im fall der noth vor ein billiges denen Kreissenden Frawen und Wöcherinnen überlassen / von aller Superstition und aberglaubischen / auch eiteln unnatürlichen Mitteln aber bey harter willkührlicher Straffe sich enthalten / im übrigen / Christlich / vernünfftig / bescheidentlich und keusch / in Worten und Geberden / auch gantzem wandel sich bey Ihren untergebenen Weibern verhalten.

Das wollen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zu richten. Urkundlich unter Unsern fürgedrückten Insiegel. Datum Güstrow den 20. Novembris Anno 1683.

Von

VOn Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEß Wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben/ es werden alle und jede Unsere Beambte / wie auch von der Ritterschafft und Städten / Unsere verschiedene heylsahme und sonderlich in Anno 1683. unterm 20ten Novembris abgelassene Verordnung und Befehle / wegen der / dem Examini Medicorum sich zu sistirenden Heb-Ammen / nachgekommen/ und dadurch negst GOtt manche Gefahr von denen Müttern und Kindern / so viel möglich / abgewandt seyn.

So haben Wir doch aus Landes - Väterlicher Christlicher Vorsorge erwehntes Befehl hiedurch in allen Puncten und Clausulen renoviren und wiederholen wollen; Und befehlen demnach abermahl allen und jeden / welche in wehrender Zeit / etwa nach absterben der vorigen / Neue Heb-Ammen angenommen / und selbige nicht vorher anhero nach Güstrow / oder nach Neuen-Brandenburg / und Böitzenburg / denen Verordneten Medicis zu Examiniren zu gesand haben / (wie Wir dann gläublich berichtet werden / daß sich inner 4. biß 5. Jahren allhie wenige / oder fast gar keine dem Examini sistiret) hiemit zum überfluß/ bey Vermeidung Unserer schweren Straffe/ und gäntzlicher Abschaffung / der etwa ohne der Medicorum vorbewust angenommenen Heb-Ammen / daß Sie selbige noch von Zeit der insinuirung dieses an / zu erwehntem ende ohne verzug einschicken/ und da einige mit Tode abgegangen / an deren staat Christliche und Geschickte Weiber / so gutes Gerüchtes / und mit

guthen gezeugnis des Pastoris des Ohrts versehen / denen Medicis wieder vorschlagen / und sonsten allem / was offterwehntes Unser den 20. Novembr. 1683. abgelassenes befehl hievon disponiret, so lieb Ihnen ist Unsere angezogene schwere Straffe zu vermeiden / bewerckstelligen und unwidersprechlich nachkommen sollen.

Das meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder darnach zurichten und für Ungelegenheit vorzusehen. Uhrkundlich unter Unserm fürgedrucktem Insiegel. Datum Güstrow den 30. August. Anno 1689.

L. S.

Von

Fürstl. Mecklenb.

Verordnung/

Wegen Abschaffung des bißhero bey dem Heiligen Christ-Fest gebrauchten Abgöttischen und ärgerlichen Wesens.

Anno 1694.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0151
DFG

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beambten / wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonsten allen und jeden Einwohnern Unserer Hertzogthumb und Landen / negst entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zuwissen.

Demnach nunmehro die Advents-Zeit / und das darauff folgende Heilige Christfest herbey kombt / da dem gemeinem gebrauche nach / allerhand vermumte Personen / unter dem Nahmen des Christ-Kindeleins / Nicolai und Martini, auffden gassen umbherlauffen / in die Häuser entweder willig eingeruffen werden / oder auch in dieselbe sich hineindringen / dergestalt / daß den Kindern eingebildet wird / als wehre es das wahre Christ-Kindelein / welches sie anzubeten angemahnet werden: Nicolaus und Martinus auch als intercessores bey demselben die Kinder zu vertreten sich annehmen / auch sonsten andere Nichtige Unchristliche Muthwillige dinge / in worten und wercken vornehmen und treiben / in der That aber die Sache also bewand / daß Sie aus dem Abergläubischem und Abgöttischem Pabstthum / ja wol gar / mutatis nominibus & Personis, Stockfinsterm Heidenthumb den ursprung hat / die Idololatriam crassam unterhelt / und dieselbe den Kindern / sub Schemate alicuius religionis & devotionis beybringet / auch allerhand üppigkeit foviret, und die recht-Christliche celebration der Heiligen Zeit / und Göttlichen Meditation und devotion verhindert.

So

So haben Wir / in erwegung solcher umbstände / nach reifflicher überlegung / dahin geschlossen / daß solche repræsentatio scandalosa, mit allen beygefügten ärgerlichen Ceremonien, in Unsern Hertzogthumen und Landen bey Unser willkürlichen ernsten Straffe / gäntzlich abgethan / und durchaus bey Adel und Unadel verboten seyn soll.

Und befehlen demnach hiemit und in Krafft dieses / allen und jeden wie obstehet / bey vormeidung Unserer Ungnade / und willkürlichen schweren Straffe / gantz ernstlich / daß Sie dieser Unser gnädigsten und ernsten Verordnung gebührend nachkommen / und für Schaden und Ungelegenheit sich fürsehen sollen. Unterdessen kan dennoch und soll die Jugend zu allerhand Geistlichen gebeten / auff solche Heilige Zeit gehörig / dieselbe als dann / in den Häusern und sonsten zu recitiren sich mit andacht schicken. Wir lassen auch geschehen / welches ohne ärgernüß geschehen kan / und für alters also gehalten worden / die umb diese Zeit üblich und also genante Christ-Verehrung und Neuen Jahrs-Geschencke / nur daß alle dabey / bißher übliche / aber Lasterhafftige Mummerey / und Abgöttische Anbetung oder Verehrung der vermummeten / unter den Nahmen vorbesagter Personen / und aller ander muthwill dabey verhütet werde. Und soll diese Unsere Verordnung / allenthalben gehöriger orter affigiret und angeschlagen / auch in Unseren Städten und auff dem Lande von den Cantzeln publiciret werden. Datum in Unser Residentz Güstrow / den 25. Novembr. Anno 1682.

(L.S.)

Fürstl. Mecklenb.

EDICT,

Daß keine Ziegeuner in hiesigen Hertzogthumb und Landen geduldet werden sollen.

Anno 1694.

Von

VOn Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenb. etc. etc.

DEmnach Wir vernehmen/ daß sich einige herumbstreichende Ziegeuner auch dieser Orten finde und Wir dieselben in Unsern Hertzogthumb und Landen nicht leiden noch dulden wollen/ So verordnen Wir hiemit gnädigstes ernstes/ und wollen/ daß alle und jede in Unsern Hertzogthumb und Landen sich befindende Ziegeuner alsofort/ nach publicirung dieses sich von hinnen wegmachen/ und nach diesem sich hie weiter nicht auffhalten noch sehen lassen/ sondern Unser Hertzogthumb und Landen gäntzlich meiden sollen/ mit der ausdrücklichen Commination und bedrohung/ daß/ daferne nach diesem einige darinnen angetroffen/ würden/ dieselben alsofort angegriffen/ und entweder ad operas publicas condemniret, oder sonsten mit harter/ auch nach befindung/ Leib- und Lebens straffe angesehen werden sollen.

Wir befehlen auch hiemit allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten/ wie auch denen/ von der Ritterschafft/ Gerichts-Verwaltern/ Bürgermeistern/ Richtern und Rähten in den Städten/ Pfandes Einhabern/ Pensionarien, und sonsten allen denjenigen/ welche in Unsern Hertzogthumb und Landen einige Jurisdiction und Gerichte zuverwalten haben/ gnädigst/ und bey willkürlicher Straffe gantz ernstlich/ daß sie auff dieser Unser Verordnung mit allem ernst halten/ und daß keine Ziegeuner/ irgend wo auffgenommen/ gehauset oder geheget werden/ wehren und verhüten/ und da sich einige einfinden würden/ so fort an Uns unterthänigst referiren sollen.

Dar

Daran geschicht Unser ernster Wille und Meinung/ und hat sich ein jeder darnach gehorsamlich zu richten/und für ungelegenheit und Schaden vorzusehen. Urkundlich unter Unserm fürgedrucktem Insiegel / Datum Güstrow den 12. Febr. Anno. 1684.

L.S.

Fürstl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0156
DFG

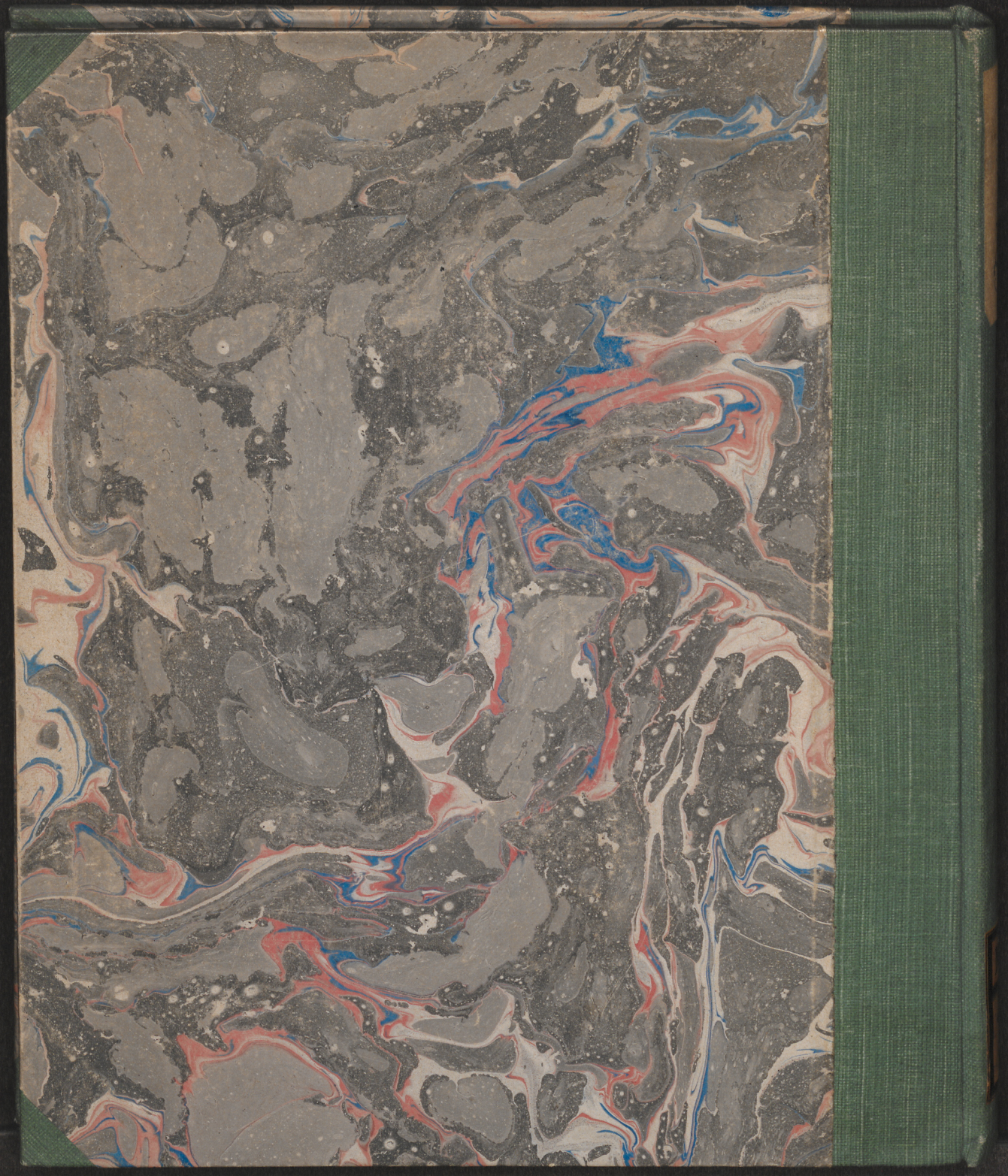

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn771906544/phys_0160
DFG

Von Gottes gnaden A[illegible]taff
Adolph / Hertzog zu Meckle[illegible]

DEmnach Wir vernehmen / da[illegible] her-
umbstreichende Ziegeuner auch [illegible] findē
und Wir dieselben in Unsern H[illegible] und
Landen nicht leiden noch dulden wo[illegible] rord-
nen Wir hiemit gnädigstes ernstes / und [illegible] alle
und jede in Unsern Hertzogthumb un[illegible] be-
findende Ziegeuner alsofort / nach pu[illegible] dieses
sich von hinnen wegmachen / und na[illegible] hie
weiter nicht auffhalten noch sehen las[illegible] Unser
Hertzogthumb und Landen gäntzlic[illegible] llen /
mit der ausdrücklichen Comminatio[illegible] ung /
daß / daferne nach diesem einige darin[illegible] offen /
würden / dieselben alsofort angegriffe[illegible] weder
ad operas publicas condemniret, [illegible] mit
harter / auch nach befindung / Leib-u[illegible] traffe
angesehen werden sollen.

Wir befehlen auch hiemit allen [illegible] Unsern
Hauptleuten und Beambten / wie [illegible] / von
der Ritterschafft / Gerichts-Verwalt[illegible] rmei-
stern / Richtern und Rähten in den [illegible] Pfan-
des Einhabern / Pensionarien, und [illegible] n den
jenigen / welche in Unsern Hertzogth[illegible] anden
einige Jurisdiction und Gerichte zu[illegible] haben /
gnädigst / und bey willkürlicher Stra[illegible] stlich /
daß sie auff dieser Unser Verordnun[illegible] ernst
halten / und daß keine Ziegeuner / [illegible] uffge-
nommen / gehauset oder geheget we[illegible] n und
verhüten / und da sich einige einfind[illegible] so fort
an Uns unterthänigst referiren soll[illegible]

Dar